

VS_GERICHTE C1 12 93 vom 31. März 2016

VS Kantonsgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 12 93](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_12_93)

FR: VS_GERICHTE C1 12 93 du 31 mars 2016

IT: VS_GERICHTE C1 12 93 del 31 marzo 2016

Regeste

C1 12 93 URTEIL VOM 31. MÄRZ 2016 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Besetzung: Hermann Murmann, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Lionel Seeberger, Kantonsrichter; Silas Providolis, Gerichtsschreiber in Sachen MUNIZIPALGEMEINDE Q_____, Klägerin und Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt M_____ gegen R_____, Berufungsbeklagter und S_____, Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt N_____ und T_____, Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt O_____

Erwägungen

E. 1

Für das erstinstanzliche Verfahren, das am 8. Januar 2003 eingeleitet wurde, galt die Walliser Zivilprozessordnung. Gemäss Artikel 405 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), welche am 1. Januar 2011 in Kraft trat, gilt für das Rechtsmittel das Recht, das bei Eröffnung des Entscheides in Kraft ist. Das erstinstanzliche Urteil

- 14 - wurde am 22. März 2012 versandt (BGE 137 III 130 E. 2), so dass für das Berufungsverfahren die ZPO zur Anwendung kommt. Gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens Fr. 10'000.-- beträgt. Massgebend sind die im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Urteils noch streitigen Rechtsbegehren. Im zu beurteilenden Fall sind dies Fr. 10'584'391.--, womit das Urteil des Bezirksgerichts P_____ mit Berufung anfechtbar ist (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Berufung wurde innert 30 Tagen frist- und formgerecht beim Kantonsgericht als der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht (Art. 5 Abs. 1 lit. b EG-ZPO; Art. 3, 4 ZPO). Das angefochtene Urteil lag bei (Art. 311 ZPO), weshalb vorbehaltlich einer gehörigen Begründung darauf einzutreten ist.

E. 2

Die Berufungsbeklagten haben in ihren Berufungsantworten, ohne den Ausstand eines Mitglieds der urteilenden Gerichtsbehörde zu verlangen, die Frage aufgeworfen, ob die Mitglieder der Oberen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen in vorliegenden Verantwortlichkeitsverfahren im Gerichtshof, der diese Klage materiell zu beurteilen hat, mitwirken können bzw. ob ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 47 ff. ZPO vorliege und dabei auf die Entscheide der Oberen Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen vom 4. Februar 2004, 14. November 2005 und 17. November 2012 verwiesen.

E. 2.1

bestätigt.

E. 2.1.1

Die Obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen hat am

E. 2.1.2

Am 14. November 2005 haben dieselben Richter mit Beizug des Gerichtsschreibers FF_____ als Obere Aufsichtsbehörde in SchKG-Sachen festgehalten, dass die von der Munizipalgemeinde Q_____ beim Bezirksgericht P_____ gegen die GG_____ AG (Verfahren Z1 03 09) bzw. S_____, C_____, B_____, R_____ und die D_____ AG (Verfahren Z1 03 10) eingereichten Verantwortlichkeitsklagen gestützt auf Ziff. 4 des Entscheids der Oberen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 4. Februar 2004 nur mit vorgängiger Zustimmung der Oberen Aufsichtsbehörde zurückgezogen oder verglichen werden können (vgl. Art. 43 Abs. 1 SchGG), dass sich bisher lediglich eine Beklagtenpartei zur Klage geäußert habe, weitere Denkschriften und verlangte Editionen noch ausstehen würden und es in diesem Verfahren wohl von entscheidender Bedeutung sein werde, wann die einzelnen Gesellschaften überschuldet waren und welcher Schaden durch allfällige Versäumnisse der Organe der Gesellschaften entstanden sei, was wohl nur durch eine gerichtliche Expertise, nach Beizug sämtlicher Unterlagen, festgestellt werden könne, so dass einem Rückzug der Verantwortlichkeitsklagen in einem so frühen Verfahrensstadium nicht zugestimmt werden könne.

E. 2.1.3

Wiederum dieselben Richter mit Beizug der Gerichtsschreiberin HH_____ haben mit Entscheid der Oberen Aufsichtsbehörde vom 17. Februar 2012 einem Rückzug der Verantwortlichkeitsklage gegen C_____ zugestimmt, weil sich die Munizipalgemeinde Q_____, die H_____ AG als Arbeitgeberin von C_____ und letzterer geeinigt hatten. Die Munizipalgemeinde Q_____ schuldete nämlich der H_____ Fr. 2'400'000.--, nachdem die H_____ AG von ihrer Forderung gegenüber der Munizipalgemeinde Q_____ von ursprünglich Fr. 20'229'651.05 lediglich Fr. 17'829'651.05 an die H_____ AG abgetreten hatte. Die Munizipalgemeinde Q_____ verlangte ursprünglich eben gerade Fr. 2'400'000.-- im vorliegenden Verantwortlichkeitsprozess von C_____, einen Betrag, welchen sie im Laufe des Verfahrens auf Fr. 1'650'129.-- reduzierte. Zudem hatte die Munizipalgemeinde Q_____ von den geschuldeten Fr. 2.4 Mio. Fr. 377'272.57 an die H_____ AG bezahlt, so dass sich deren Schuld schlussendlich noch auf Fr. 2'022'727.43 belief. Bei der im Vergleich vorgesehenen Abtretung der Forderung der H_____ AG an C_____ konnte dieser der Munizipalgemeinde Q_____ diese abgetretene

- 16 - Forderung der Forderung der Munizipalgemeinde gegen ihn entgegenhalten und die Munizipalgemeinde würde daher leer ausgehen. Dies unabhängig davon, ob man sich nun auf die erste Expertise oder die Oberexpertise stützte, welche den Überschuldungszeitpunkt der A_____ AG auf verschiedene Zeitpunkte festlegten und somit ein allfälliger Schaden unterschiedlich gross wäre.

E. 2.2

Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b ZPO tritt eine Gerichtsperson in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde in der gleichen Sache tätig war. Das Bundesgericht hat als massgebendes Kriterium für die Beurteilung dieser Frage der Vorbefassung festgehalten, dass es erforderlich sei, dass sich die Gerichtsperson

(Richter und Gerichtsschreiber) durch ihre Mitwirkung an früheren Entscheidungen in einzelnen Punkten bereits in einem Mass festgelegt hat, dass sie nicht mehr als unvor-
eingonnen und dementsprechend das Verfahren als nicht mehr offen erscheinen lassen
(BGE 131 I 113 E. 3.4; 131 I 24 E. 1.2; 126 I 68 E. 3c; 114 Ia 50 E. 3d; Rüe-
tschi, Berner Kommentar, 2012, N. 12 zu Art. 47 ZPO). Vorliegend wurden von der Oberen
Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurs- sachen zwar Entscheide gefällt, die das
vorliegende Verfahren - in prozessualer Hinsicht - beeinflussten, sei es, dass festgehalten
wurde, dass Vergleiche und Rück- züge nur mit Zustimmung der Oberen Aufsichtsbehörde
erfolgen können (Entscheid vom 4. Februar 2004), dass ein solcher Rückzug jedoch infolge
des frühen Verfah- rensstadiums verweigert wurde (Entscheid vom 14. November 2005)
und dass ein Rückzug der Verantwortlichkeitsklage gegenüber einem der Beklagten
genehmigt wur- de, weil ein Vergleich zwischen der Klägerin, der Arbeitgeberin des
Beklagten und dem Beklagten abgeschlossen worden war, in der Weise, dass die
Arbeitgeberin ihre Forde- rung gegenüber der Klägerin ihrem Arbeitnehmer zederte und
dieser sie der Klägerin entgegenhalten konnte (Entscheid vom 17. Februar 2012). In all
diesen Entscheiden befasste sich die Obere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und
Konkurrenzsachen nie mit der Frage, ob die Organe der A_____ AG ihren gesetzlichen
und statutori- schen Verpflichtungen nachgekommen sind oder nicht und ob sie infolge
ihres Handels oder ihrer Unterlassungen für den Schaden, der allenfalls bei der
A_____ AG ein- getreten ist, haftbar gemacht werden können. Eine Vorbefassung
besteht mithin für sämtliche Mitglieder der Oberen Aussichtsbehörde (Richter und
Gerichtsschreiber) nicht, so dass sich der Zivilgerichtshof I des Kantonsgerichts in der
ordentlichen Beset- zung K_____, JJ_____, Dr. CC_____ als Richter und
KK_____ als Gerichtsschreiber mit der Berufung gegen das Urteil des Bezirksrichters
von

- 17 - P_____ betreffend die Verantwortlichkeitsklage gegen die ehemaligen Organe
der A_____ AG befassen kann. 3. Mit der Berufung kann die Verletzung des gesamten
kantonalen und Bundesprivat- rechts sowie öffentlichen kantonalen und Bundesrechts
geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz hat den angefochtenen Entscheid im
Rahmen der vorgetragenen Berufungsgründe mit voller Kognition in allen Rechts- und
Sachfragen neu zu beurtei- len (Art. 310 ZPO). Nach Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO
dürfen neue Tatsachen und Beweismittel dann in den Prozess eingeführt werden, wenn sie
kumulativ ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor
erster Instanz vor- gebracht werden konnten. Bei Gutheissung der Berufung steht es im
Ermessen der Berufungsinstanz, ob sie selbst einen Entscheid fällt oder das angefochtene
Urteil auf- hebt und den Prozess ganz oder teilweise zur Ergänzung an die Vorinstanz
zurück- weist, wobei eine Rückweisung an die untere Instanz nur dann in Frage kommt,
wenn ein wesentlicher Teil der Klage nicht beurteilt wurde oder der Sachverhalt in
wesentli- chen Teilen zu vervollständigen ist (Art. 318 ZPO). 3.1 Art. 311 Abs. 1 ZPO
verlangt, dass der Berufungskläger der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus
welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Ent- scheid falsch ist und abgeändert
werden soll (Begründungslast). Begründen in diesem Sinne bedeutet aufzeigen, inwiefern
der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Dieser Anforderung genügt der
Berufungskläger nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen
Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder
den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss
hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden

werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht. In der Begründung ist nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Berufungskläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der vorinstanzliche Entscheid fehlerhaft ist. Die Berufungsinstanz muss nicht nach allen denkbaren möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Bundesgerichtsurteile 5A_209/2014 vom 2. September 2014 E. 4.2.1 und 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3, je mit Hinweisen; Hungerbühler, ZPO-Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO; Reetz/Theiler, Zürcher Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 36 zu Art. 311 ZPO).

- 18 - 3.2 Vorliegend erklärt die Berufungsklägerin ausdrücklich, dass sie die Abweisung der Verantwortlichkeitsklage gegen S_____ anerkenne. Mithin hat sich das Kantonsgericht bezüglich S_____ nur noch mit der diesem gewährten Parteientschädigung von Fr. 140'000.-- zu befassen, falls die Primärbegehren der Berufung abgewiesen werden. Der Berufungsbeklagte S_____ bestreitet jedoch die Zulässigkeit der Berufung, was ihn betrifft. Er vertritt die Meinung, die Munizipalgemeinde Q_____ hätte eine Beschwerde einreichen müssen, da bezüglich seiner Person nur die Zusprechung der Parteientschädigung, mithin nur der Kostenentscheid, angefochten werde. Dem ist nicht so. Gemäss Art. 110 ZPO ist der Kostenentscheid selbständig nur mit Beschwerde anfechtbar. Unter den Begriff „Kostenentscheid“ fallen sowohl der Entscheid über die betragsmässige Festsetzung der Gerichtskosten und deren Verteilung als auch der Entscheid über die Parteientschädigung bezüglich der berechtigten Partei und deren Höhe. Der Kostenentscheid kann auf kantonaler Ebene jedoch in all seinen Teilen mit der Sache selbst angefochten werden, d.h. mit dem in der Sache gegebenen Rechtsmittel der Berufung (Art. 308 ff. ZPO) oder mit der Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO), vorliegend aufgrund des Streitwertes mit der Berufung. Das erstinstanzliche Urteil wird vorliegend von der Berufungsklägerin nicht nur bezüglich der Kosten angefochten, sondern vollumfänglich in der Sache selbst, wenn auch nicht bezüglich aller Berufungsbeklagten. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Urteil sowohl bezüglich der Kosten wie auch in der Sache angefochten wird und mithin beides mit derselben Berufung angefochten werden kann, zumal die selbständige Anfechtung der Parteientschädigung lediglich subsidiär zum Hauptbegehren der Berufung erfolgt. Es gilt nämlich auch zu vermeiden, dass sich die Rechtsmittelinstanz mit verschiedenen Typen von Rechtsmitteln befassen muss oder gewisse Rügen mit verschiedener Kognition zu beurteilen hat (Tappy, in: Bohnet et al. [Hrsg.], Code de procédure civile commenté, Basel 2011, N. 12 zu Art. 110 ZPO). Die Berufungsklägerin hat daher zu Recht das erstinstanzliche Urteil insgesamt mit Berufung angefochten.

E. 4

In Ziffer 2 seines Urteils vom 22. März 2012 hat der Bezirksrichter die Klage gegen die zur Teilnahme am Prozess Aufgeforderten, nämlich U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ und Z_____ abgewiesen. Er begründete die Abweisung der Klage gegen die zur Teilnahme am Prozess Aufgeforderten mit

- 19 - der Abweisung der Hauptklage. Diese Ziffer des Urteils wurde von keiner Partei angefochten. R_____ forderte mit Rechtsbot vom 10. März 2006 gestützt auf Art. 53 Abs. 1 ZPO/VS die ehemaligen Verwaltungsräte der A_____, nämlich V_____, Y_____, X_____, U_____, W_____ und Z_____ zur Teilnahme

am Prozess auf und stellte folgende Rechtsbegehren: 1. V _____, Y _____, X _____, U _____, W _____ und Z _____ seien unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung von Fr. 3'439'000.00 an die Munizipalgemeinde Q _____ zu verurteilen (vorbehältlich Gutheissung der Klage im Hauptprozess). 2. V _____, Y _____, X _____, U _____, W _____ und Z _____ seien in die Kosten zu verfallen wie rechtens.

Der Bezirksrichter hiess mit Entscheid vom 14. Juni 2006 das Gesuch um Aufforderung zur Teilnahme am Prozess gut. In seiner Schlussdenkschrift vom 5. März 2012 stellte R _____ aber keine Begehren mehr gegen die von ihm zur Teilnahme am Prozess Aufgeforderten. Dies entspricht einem Klagerückzug und der Bezirksrichter hätte, statt die Klage abzuweisen, feststellen müssen, dass die Klage als zurückgezogen gilt und den Regressprozess durch Abschreibungsbeschluss erledigen müssen (Art. 268 Abs. 2 ZPO/VS). Der Rückzug bewirkt die Rechtskraft des Urteils (Art. 268 Abs. 3 ZPO/VS). Mithin hat sich das Kantonsgericht im vorliegenden Rechtsmittelverfahren mit den Streitverkündungsbeklagten, wie auch bei S _____, lediglich noch bezüglich der ihnen zusammen mit B _____ zu Lasten der Klägerin zugesprochenen Parteient-schädigung von Fr. 140'000.-- für das erstinstanzliche Verfahren zu befassen haben, falls die Primärbegehren abgewiesen werden.

E. 5

Stirbt eine Partei im Verlaufe des Verfahrens, ergeben sich zwar die Folgen aus dem Bundesrecht und treten die Erben ipso iure an ihre Stelle (Art. 560 ZGB). Da in- dessen zunächst die Erben ermittelt und alsdann vorweg über die Frage der Ausschla- gung der Erbschaft zu entscheiden ist, ist das Verfahren nach dem Tod einer Partei bis zur Klärung dieser Fragen zu sistieren (Art. 126 ZPO), sofern nicht höchstpersönliche und unvererbliche Ansprüche Gegenstand des Prozesses sind und das Verfahren da- her mit dem Tod der Partei gegenstandslos wird (Gschwend/Bornatico, Basler Kommen- tar, 2. A., 2013, N. 4 zu Art. 126 ZPO mit Hinweisen, Schwander, Zürcher Kommentar, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2013, N. 40 zu Art. 83 ZPO).

- 20 - Gemäss Art. 580 Abs. 1 ZGB kann jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft aus- zuschlagen, ein öffentliches Inventar verlangen. Während der Aufnahme des Inventars sind die laufenden Prozesse zu sistieren (Art. 586 Abs. 3 ZGB; Gschwend/Bornatico, a.a.O., N. 5 zu Art. 126 ZPO).

E. 5.1

B _____ verstarb am 8. Dezember 2013. Gemäss hinterlegten Erbenschein des Gemeinderichters von Q _____ hinterliess er als einzige gesetzliche Erben zwei Töchter und einen Sohn, nämlich: Frau I _____ wohnhaft in MM _____, Frau J _____, wohnhaft in LL _____, und T _____, ebenfalls wohnhaft in LL _____.

E. 5.1.1

Bezüglich des vorliegenden Prozesses gilt es festzuhalten, dass in diesem Pro- zess nicht höchstpersönliche und unvererbliche Ansprüche des Erblassers Prozessge- genstand sind, weshalb das Verfahren nach dem Tod des Berufungsbeklagten B _____ nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 5.1.2

Im Namen der obgenannten Erben verlangte Rechtsanwalt L_____ beim zuständigen Bezirksgericht P_____ die Aufnahme des öffentlichen Inventars, weshalb die Erben nicht ipso iure an Stelle ihres Vaters als Beklagte in den vorliegenden Prozess eingetreten sind.

E. 5.1.3

Der Rechnungsruf wurde durch das Bezirksgericht in den Amtsblättern vom 17., 24. und 31. Januar 2014 publiziert und die Gläubiger und Schuldner aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis zum 21. Februar 2014 schriftlich beim Bezirksgericht P_____ anzumelden. Die Gläubiger wurden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass diejenigen, welche die Anmeldung versäumen, die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haften. Am 4. April 2014 wurde die Auflegung des öffentlichen Inventars beim Bezirksgericht P_____ im Amtsblatt publiziert.

E. 5.1.4

Gemäss Entscheid der Bezirksrichterin von P_____ vom 30. Oktober 2014 haben die Töchter von B_____, J_____ und I_____, die Erbschaft ihres Vaters rechtzeitig, unbedingt und vorbehaltlos ausgeschlagen. Sie treten mithin nicht anstelle ihres Vaters in den vorliegenden Prozess ein.

E. 5.1.5

Ebenfalls gemäss vorgenanntem Entscheid der Bezirksrichterin hat der Sohn von B_____, T_____, innert Frist keine Erklärung abgegeben, weshalb die - 21 - gesetzliche Vermutung von Art. 588 Abs. 2 ZGB zum Tragen kam, wonach er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen hat. Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so wird der Erwerb der Erbschaft mit Rechten und Pflichten auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges zurückbezogen (Art. 589 Abs. 2 ZGB). Mithin wird vorliegend der Erwerb der Erbschaft von B_____ durch seinen Sohn auf den 8. Dezember 2013 zurückbezogen. Auf dieses Datum hin tritt er demnach in den vorliegenden Prozess als Beklagter an Stelle seines Vaters ein.

E. 5.2.1

Bei Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar gehen alle Erbschaftsaktiva des Erblassers auf dessen Erben über, gleichgültig, ob sie im Inventar verzeichnet sind oder nicht. Auch die im Inventar figurierenden Aktiven des Erblassers bleiben für die Erben bestehen; Forderungsschulden werden Schulden der Erben. Dieser uneingeschränkte Übergang „sämtlicher Vermögenswerte“ ergibt sich aus dem klaren Wortlaut von Art. 589 Abs. 1 ZGB und er steht dort im Gegensatz zum Übergang der Schulden des Erblassers. Der mit dem öffentlichen Inventar verbundene Haftungsbeschränkung kommt für die Nachlassaktiva keine Wirkung zu (BGE 113 II 118 E. 3; Wissmann/Vogt/Leu, Basler Kommentar, 5. A., 2015, N. 1 zu Art. 589 ZGB mit Hinweisen).

E. 5.2.2

Von den Schulden (Passiven) des Erblassers gehen grundsätzlich nur „die im Inventar verzeichneten“ auf die Erben über. Für die im Inventar verzeichneten Schulden haftet der Erbe „sowohl mit der Erbschaft als mit seinem Vermögen“ (Abs. 3) und zwar solidarisch mit allfälligen anderen Erben (Art. 603 Abs. 1 ZGB). Von entscheidender Bedeutung für die Haftung der Erben gegenüber den Gläubigern ist somit die Aufnahme bzw. die

Nichtaufnahme der Forderungen im Inventar. Für die nicht im Inventar aufgenommenen Schulden haftet der Erbe den Gläubigern des Erblassers explizit nicht. Diese rigorose Benachteiligung der Gläubiger, in der Lehre als Präklusion bezeichnet, erfährt in Art. 590 Abs. 2 und 3 ZGB allerdings wichtige Ausnahmen. Ist die Anmeldung der Forderung entweder ohne Schuld des betreffenden Gläubigers unterlassen worden oder ist die Anmeldung durch den Gläubiger zwar erfolgt, die Forderung im Inventar durch die Behörde aber nicht verzeichnet worden, so haftet der Erbe trotzdem, jedoch nur „soweit er aus der Erbschaft bereichert ist“. Die Lehre spricht bei dieser Haftung von einer Bereicherungshaftung. Auch für eine nichtverzeichnete, jedoch durch Pfandhaft an Erbschaftssachen gesicherte Forderung besteht Haftung, die auf

- 22 - die Höhe beschränkt ist, welche die Pfandsicherheit des betreffenden Pfandrechtes bietet (Wissmann/Vogt/Leu, a.a.O., N. 3 f. zu Art. 589 ZGB). Wie bereits dargetan, wurden die Gläubiger im Rahmen des im Amtsblatt publizierten Rechnungsrufes unter Hinweis auf Art. 590 Abs. 1 ZGB darauf aufmerksam gemacht, dass den Gläubigern, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haften. Die Munizipalgemeinde Q_____ hat ihre in diesem Prozess gegen B_____ geltend gemachte Forderung im Rahmen der Aufnahme des öffentlichen Inventars beim Bezirksgericht P_____ nicht angemeldet, so dass keine Inventarisierung dieser Forderung erfolgte. Mit Eingaben vom 17. Juli 2015 verlangten die Erben von B_____, bevor sie sich über die Annahme der Erbschaft entschieden hatten, die Wiederaufnahme des vom Kantonsgerichts gestützt auf Art. 126 ZPO sistierten Verfahrens und machten einrede- weise die fehlende Inventarisierung der Forderung der Munizipalgemeinde Q_____ geltend. Diese Eingaben wurden der Munizipalgemeinde Q_____ zugestellt. Diese verlangte, wie die Vertreter der Erben von B_____, die Wiederaufnahme des Verfahrens und im Weiteren verlangte sie, dass zu verfahren sei wie rechtens und die Kosten des Zwischenverfahrens auf den Haupthandel zu nehmen seien. Das Kantonsgericht lehnte die Wiederaufnahme des Verfahrens ab, da sich die Erben vorgängig über die Annahme oder die Ausschlagung der Erbschaft auszusprechen hätten und es hielt zudem fest, dass es sich auch nicht über die rechtlichen Konsequenzen der Nichtan- meldung der Forderung durch die Munizipalgemeinde Q_____ im Rahmen des öffentlichen Inventars auszusprechen habe, solange nicht feststehe, ob die Erben die Erbschaft annehmen oder ablehnen würden. Dieser Entscheid wurde allen Prozessbe- teiligten samt Eingaben der Rechtsanwälte der Erben von B_____ zugestellt. Nachdem das Kantonsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hatte, verlangte es von den Erben B_____ die Hinterlage der Entscheide der Bezirks- richterin bezüglich der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Dieser wurde dem Kantonsgericht durch die Erbenvertreter am 9. resp. 12. März 2015 zugestellt. Eine Kopie ihrer Eingaben samt dem eingereichten Entscheid wurde wiederum allen Pro- zessparteien am 13. März 2015 zugestellt und gleichzeitig eröffnet, dass die Verfah- renssistierung aufgehoben und das Berufungsverfahren fortgeführt werde. In der Folge äusserte sich diesbezüglich keine Partei mehr.

- 23 -

E. 5.2.3

Vorliegend steht fest, dass die Munizipalgemeinde Q_____ ihre Forderung aus diesem Prozess im Rahmen des Rechnungsrufes und der Aufnahme des öffentli- chen Inventars von B_____ nicht angemeldet hat und daher nicht im öffentlichen Inventar aufgenommen

wurde. Da die Gläubiger bei der Publikation des Rechnungsru- fes ausdrücklich auf die Folgen der Nichtanmeldung ihrer Forderung aufmerksam ge- macht wurden, ist hier festzuhalten, dass T _____, der die Erbschaft seines Vaters unter öffentlichen Inventar ausgenommen hat, explizit nicht für die nicht im Inventar aufgenommene Forderung haftet. Die Klägerin hat sich denn auch im Laufe des weite- ren Verfahrens nicht vernehmen lassen, dass sie ihre Forderung schuldlos nicht an- gemeldet hätte oder sie ihre Forderung wohl angemeldet, jedoch von der Behörde nicht verzeichnet worden wäre, weshalb T _____ auch nicht haftet, soweit er allen- falls aus der Erbschaft bereichert ist. Infolge der fehlenden Haftung ist daher die Klage der Munizipalgemeinde Q _____ gegen T _____ kostenpflichtig abzuweisen.

E. 6.1

Ende der neunzehnhundertachtziger und im Verlauf der neunzehnhundertneunzi- ger Jahre betrieb die Munizipalgemeinde Q _____ einen erheblichen Investitions- aufwand. So wurden grosse Projekte im Bereich des Tourismus realisiert. Zu diesem Zweck wurden verschiedene voneinander unabhängige Gesellschaften gegründet, die aber finanziell und personell miteinander verflochten blieben (Gruppe A _____). Zu dieser Gruppe gehörte aber auch die alteingesessene und im Jahre 1896 gegründete A _____ AG (A _____). Zweck der Gesellschaft war der Betrieb von Hotels. Die Munizipal- und die Burgergemeinde unterstützten diese Gesellschaften, indem sie sich entweder an ihnen beteiligten oder ihnen Gelder liehen. Dem Verwaltungsrat der verschiedenen Gesellschaften, so auch der A _____, gehörten Gemeinderatsmit- glieder und der Gemeinde- und Bürgerpräsident R _____ an, der als Verwaltungs- ratspräsident der Gesellschaften amtierte. Für die A _____ waren dies neben R _____ vor 1983 B _____, W _____ und X _____. In den folgenden Jahren nahmen auch Y _____ 1987, V _____ und Z _____ 1989, U _____ und C _____ 1992 Einsitz in den Verwaltungsrat. C _____ trat 1996 aus dem Verwaltungsrat aus. Die Löschung im Handelsregisteramt erfolgte aller- dings erst 1998. Die übrigen Verwaltungsräte blieben bis zur Generalversammlung vom 20. Mai 1998 im Amt. R _____ und B _____ gehörten auch dem Aus- schuss des Verwaltungsrates an, der 1982 gebildet worden war. Trotz Ernennung ei- nes Büchersachverständigen in der Person von G _____ und der Führung der

- 24 - Buchhaltung durch die MM _____ war die Hauptbuchhaltung der A _____ direkt dem Präsidenten R _____ unterstellt. Mit der Zeit verschuldete sich die "Gruppe A _____" insgesamt und namentlich auch die Munizipalgemeinde Q _____ zunehmend. Ende 1998 beliefen sich die Schulden der "Gruppe A _____" auf insgesamt 221.4 Millionen Franken. Die Ver- schuldung der Munizipalgemeinde Q _____ wuchs von Fr. 13.6 Millionen im Jahre 1985 auf Fr. 170.1 Millionen im Jahre 1998.

E. 6.2

Die Burgergemeinde Q _____ erwarb im Jahre 1981 58% der Aktien der A _____, die in Q _____ verschiedene Hotels betrieb, aber auch diverse Lie- genschaften und warme Quellen besass. In den Jahren 1987/1988 wurde das Hotel NN _____ aufwendig für zirka 16 Millionen Franken umgebaut. Dieses Hotel er- wirtschaftete jedoch keinen Gewinn, sondern jeweils nur sehr grosse Verluste. Wegen dieser hohen Betriebsverluste geriet die A _____ in eine prekäre Ertrags- und Li- quiditätslage, so dass die

A_____ im Jahre 1991 beschloss, ihr Aktienkapital zu erhöhen. Die Burgergemeinde Q_____ zeichnete wiederum ein grosses Aktienpaket und besass nach der Kapitalerhöhung 80% der Aktien. Trotz der Kapitalerhöhung blieb die finanzielle Lage der A_____ prekär. Sie benötigte in der Folge weitere finanzielle Mittel. Ab dem 23. April 1993 erhielt sie von der Munizipalgemeinde Q_____ Darlehen im Umfang von Fr. 11.1 Millionen. Anlässlich der Verwaltungsratssitzung vom 21. Oktober 1993 sprach man von grossen Liquiditätsproblemen und der seit 1988 andauernden Verlustphase bei der A_____. In diesen 6 Jahren seien insgesamt Fr. 5.5 Mio. an Barmitteln verloren gegangen. An diesem Ergebnis sei das Hotel NN_____ allein mit Fr. 7.2 Mio. Barverlusten beteiligt. Man beschloss eine Desinvestition durch den Verkauf der Aktien der OO_____ und nicht betriebsnotwendiger Grundstücke des Hotels NN_____ (S. 69) und überlegte die Schliessung des Hotels NN_____ (S. 70). Die Schliessung dieses Hotels hatte bereits G_____ von der PP_____ in seinem Bericht vom 24. August 1993 an Präsident R_____ vorgeschlagen, als er über die prekäre finanzielle Situation der A_____ berichtete (S.72 f.). In seiner Sitzung vom 2. März 1994 beschloss der Verwaltungsrat in corpore auch für das Jahr 1993 nur reduzierte Abschreibungen vorzunehmen (S. 105). Da man die Meinung vertrat, dass ein Verlust von Fr. 1 Mio. korrekt und vertretbar wäre, suchte man nach Möglichkeiten, den Verlust von Fr. 1'978'000.-- auf Fr. 1 Mio. zu reduzieren (S. 105). Auf Vorschlag des gesamten Verwaltungsrates (Zirkulationsbeschluss vom

- 25 -

E. 6.3

An der Verwaltungsratssitzung vom 1. April 1998 wurde über das Rechnungsergebnis 1997 und die Situation der Gesellschaft orientiert und den Verwaltungsräten erneut mitgeteilt, dass ein grosser Sanierungsbedarf bestehe, eine Umstrukturierung der "Gruppe A_____" bevorstehe und der Verwaltungsrat auf 5 reduziert werden müsse (S. 222 ff.). Aus dem Bericht der Revisionsstelle geht hervor, „dass bei der Bilanzierung zu Fortführungswerten mehr als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven verloren ist. Ferner hielt die Revisionsstelle fest, „dass die Bewertung der Positionen Forderungen gegenüber anderen Gesellschaften nicht abschliessend beurteilt werden konnte. Gemäss Art. 725 Abs.1 OR wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen unterbreiten Sollten diese Sanierungsmassnahmen keinen Erfolg zeigen, wäre die Gesellschaft überschuldet und wir

- 27 - machen den Verwaltungsrat auf die Bestimmungen von Art. 725 Abs. 2 OR aufmerksam,, (S. 247). Anlässlich der Generalversammlung vom 20. Mai 1998 wurden 5 neue Verwaltungsräte gewählt und die bisherigen Verwaltungsräte schieden aus.

E. 6.4

Wie oben ausgeführt, gab es zwischen den Gesellschaften der "Gruppe A_____" und der Munizipal- und Burgergemeinde bis 1998 sehr enge personelle Verflechtungen. So sassen zwei Mitglieder des Gemeinderates und zwei Mitglieder des Burgerrates im Verwaltungsrat der A_____. R_____, der ab 1. Januar 1981 bis zu seinem Rücktritt am 19. Januar 1999 zudem als Präsident der Munizipal- und Burgergemeinde Q_____ amtierte, nachdem er bereits seit 1977 im Rat Einsitz hatte, war in fast allen Gesellschaften der "Gruppe A_____" Verwaltungsratspräsident bis 1998, ausgenommen bei der QQ_____ AG, wo er 1987 als Verwaltungsratspräsident

ausschied und 1990 wiederum in den Verwaltungsrat gewählt wurde. Da die Burgergemeinde keinen Burgerrat hatte, wurde dieser Rat von der Einwohnergemeinde verwaltet. R_____ war ab 1981 bis 1998 zugleich Verwaltungsratspräsident der A_____ und Präsident der Munizipalgemeinde sowie der Burgergemeinde, wie bereits ausgeführt.

E. 7

Am 7. April 1999 zeigte der neue Verwaltungsrat der A_____ dem Richter die Überschuldung an mit Antrag auf Aufschub des Konkurses gemäss Art. 725 und 725a OR. Mit Entscheid vom 20. April 1999 wurde der A_____ bis zum 31. Januar 2000 Konkursaufschub gewährt, welcher mehrmals verlängert worden ist. Mit Entscheid vom 3. Oktober 2000 wurde über die A_____ der Konkurs eröffnet. Die Konkursöffnung wurde im Amtsblatt des Kanton Wallis und im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom xxx publiziert, wobei angegeben wurde, dass der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt werde (Konkursakten: Register O). Gemäss Art. 231 Abs. 3 Ziffer 3 SchKG wird das Inventar zusammen mit dem Kollokationsplan aufgelegt. Der Kollokationsplan wurde verschiedentlich infolge nachträglicher Aufnahmen von Forderungen und Abänderung von Amtes wegen, letztmals am xxx, öffentlich aufgelegt. Die Publikationen erfolgten im Schweizerischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Wallis. Die Auflage- und Anfechtungsfrist betrug 20 Tage (Konkursakten: Register O). Der Kollokationsplan erwuchs in Rechtskraft. Die Rechtskraftbescheinigung trägt das Datum vom 15. Juni 2001 (Konkursakten: Register H). Die Munizipalgemeinde Q_____ gab im Konkurs Forderungen von Fr. 4'714'454.35 ein, die zugelassen

- 28 - wurden. Bereits am 8. August 2002 trat die Konkursverwaltung die Ansprüche im Konkurs der A_____ gemäss Art. 260 SchKG und aus Haftung der Organe gemäss Art. 755 ff. OR an die Munizipalgemeinde Q_____ ab. Die Munizipalgemeinde Q_____ erhielt am 3. Juli 2002 einen Verlustschein über Fr. 4'570'820.40. Am 26. August 2002 wurde das Konkursverfahren geschlossen.

E. 8.1

Werden Organe einer Gesellschaft zur Verantwortung gezogen, so muss für das Verantwortlichkeitsrecht auf Art. 1 SchlT ZGB zurückgegriffen werden (Art. 1 SchlT AG). Danach ist derjenige Zeitpunkt entscheidend, an dem eine Handlung vorgenommen bzw. eine Tatsache gesetzt wurde. Grundsätzlich unterliegt jede Handlung oder Tatsache dem im Zeitpunkt ihrer Vornahme bzw. ihres Eintretens in Kraft stehenden Recht. Ein Verhalten kann nur dann haftungsbegründend wirken, wenn die Norm, welche die Haftung vorschreibt, im Zeitpunkt des Verhaltens schon in Kraft war (sog. Grundsatz der Nichtrückwirkung; Gericke/Waller, Basler Kommentar, 4. A., 2012, N. 3 Vor Art. 754 -761 OR). Das allfällige haftungsbegründende Verhalten des Verwaltungsratspräsidenten R_____ in den Jahren 1993 und danach ist demnach nach dem revidierten Aktienrecht (in Kraft seit dem 1. Juli 1992) zu beurteilen.

E. 8.2

Gemäss Art. 754 aOR sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

E. 8.3

Das Gesetz erwähnt in den Art. 754 und 755 aOR drei Anspruchsberechtigte bzw. Arten von Anspruchsberechtigten: die Gesellschaft selbst, die Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger. Der Aktionär oder Gesellschaftsgläubiger ist dann zur Verantwortlichkeitsklage legitimiert, wenn er in seiner Eigenschaft als Aktionär oder Gesellschaftsgläubiger geschädigt wurde, unabhängig davon, ob er erst mit der Schädigung Aktionär oder Gesellschaftsgläubiger wird oder im Moment der Klageeinleitung nicht mehr ist. Nicht allen Anspruchsberechtigten stehen jedoch die gleichen Ansprüche zu. Das Gesetz unterscheidet zunächst zwischen unmittelbarem und mittelbarem Schaden bzw. Schaden der Gesellschaft. Im Bereich des Schadens der Gesellschaft unterscheidet es weiter zwischen den Ansprüchen ausser Konkurs (Art. 756 aOR), die nur der Gesellschaft und den Aktionären zustehen, und den Ansprüchen im Konkurs (Art. 757 aOR), die von allen Anspruchsberechtigten geltend gemacht werden können, wobei der Konkursverwaltung ein Vorrecht zukommt (Art. 757 Abs. 2 aOR, Gericke/Waller, a.a.O., N. 3 zu Art. 754 OR).

- 29 -

E. 8.3.1

Im gesamten Bereich des Verantwortlichkeitsrechts ist die Unterscheidung von unmittelbarer und mittelbarer bzw. direkter und indirekter Schädigung für den Aktionär und den Gesellschaftsgläubiger von grundlegender Bedeutung. Für die Aktiengesellschaft selber ist sie bedeutungslos, denn die Gesellschaft ist immer unmittelbar geschädigt (Gericke/Waller, a.a.O., N. 14 zu Art. 754 OR mit Hinweisen).

E. 8.3.2

Mittelbar ist der Schaden, wenn der Aktionär oder Gesellschaftsgläubiger nur deshalb einen Schaden erleidet, weil die Gesellschaft zu Schaden kommt; wenn der Schaden im Vermögen der Aktionäre oder Gläubiger einzig dadurch eintritt, dass das Vermögen der AG vermindert wurde. Eine unmittelbare (oder direkte) Schädigung des Aktionärs oder des Gläubigers liegt vor, wenn die Pflichtwidrigkeit des Organs sie in ihrem Vermögen schädigt, ohne gleichzeitig das Vermögen der AG zu schmälern. Der Aktionär wird etwa unmittelbar geschädigt, wenn ihm unrechtmässig Bezugsrechte vorenthalten oder die ihm zustehenden Dividenden nicht ausbezahlt werden. Der Gläubiger erleidet einen unmittelbaren Schaden, wenn er einer überschuldeten Gesellschaft Kredit erteilt, was er bei rechtzeitiger Überschuldungsanzeige des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle nicht getan hätte (BGE 125 III 86 E. 3a; Gericke/Waller a.a.O., N. 16 zu Art. 754 OR mit Hinweisen).

E. 8.4

Der von der Munizipalgemeinde Q_____ gegen die „Organe“ der A_____ geltend gemachte Schaden war bei Einleitung des Verfahrens am 8. Januar 2003 nicht derselbe wie derjenige, den die Munizipalgemeinde Q_____ am Schluss des Verfahrens vor erster Instanz noch geltend machte. Obwohl sie nämlich in der Tatsachenbehauptung 4 (S. 26) darlegte, dass die Konkursmasse ihr die Ansprüche aus Haftung der Organe abgetreten hatte, klagte sie nicht diesen abgetretenen Schaden, sondern ihren unmittelbaren Schaden aus der Gewährung der Darlehen ein. Sie führte nämlich in den Tatsachenbehauptungen 29 ff. aus, dass die A_____ per Ende 1995 überschuldet war, was den Mitgliedern des Verwaltungsratsausschusses (R_____, B_____, C_____) bekannt war.

Trotz dieser Kenntnis habe sich die A_____ in den Jahren 1996 und 1997 Darlehen der Munizipalgemeinde Q_____ von insgesamt Fr. 3'439'000.-- ausbezahlen lassen. Zum Schaden erklärte sie unter den rechtlichen Erwägungen (S. 31): Im konkreten Fall beträgt die Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens der Klägerin und jenem Stand, den dieses Vermögen ohne schädigendes Ereignis hätte, Fr. 3'439'000.-- und entspricht also den Darlehen, welche die A_____ in den Jahren 1996 und 1997 bei der Klägerin erwirkte. Die Rechtsbegehren lauteten denn auch auf Bezahlung von Fr. 3'439'000.-- durch R_____, B_____ und S_____, sowie auf Bezahlung von Fr. 2'400'000.--

- 30 - durch C_____. Die Differenz entstand daher, weil C_____ früher aus dem Verwaltungsrat der A_____ zurückgetreten war als die anderen eingeklagten „Organen“ (S. 34). In der Replik vom 10. Oktober 2006 (S. 790) wurden die bisherigen Begehren zu Subsidiärbegehren und es wurden neue Primäransprüche gestellt. Die neuen Rechtsbegehren lauteten wie folgt: Primär (direkter Gesellschaftsschaden resp. mittelbarer Gläubigerschaden)

1. a) R_____, B_____, S_____ und die F_____ AG bezahlen der Munizipalgemeinde Q_____ als Solidarschuldner Fr. 8'558'933.00; unter Vorbehalt einer Abänderung nach Zustellung der gerichtlichen Expertise.

b) C_____ bezahlt der Munizipalgemeinde Q_____ als Solidarschuldner Fr. 1'650'129.00; unter Vorbehalt einer Abänderung nach Zustellung der gerichtlichen Expertise. Subsidiär (unmittelbarer Gläubigerschaden) 2.

a) R_____, B_____, S_____ und die F_____ AG bezahlen der Munizipalgemeinde Q_____ als Solidarschuldner Fr. 3'439'000.00; unter Vorbehalt einer Abänderung nach Zustellung der gerichtlichen Expertise.

b) C_____ bezahlt der Munizipalgemeinde Q_____ als Solidarschuldner Fr. 2'400'000.00; unter Vorbehalt einer Abänderung nach Zustellung der gerichtlichen Expertise. In jedem Fall 3.

a) R_____, B_____, S_____, die F_____ AG und C_____ bezahlen unter solidarischer Haftung die Gerichtskosten.

b) R_____, B_____, S_____, die F_____ AG und C_____ bezahlen der Munizipalgemeinde Q_____ die von ihr geleisteten Kostenvorschüsse unter solidarischer Haftung zurück, insofern diese nicht durch das Gericht zurückvergütet werden. 4. R_____, B_____, S_____, die F_____ AG und C_____ haben die Munizipalgemeinde Q_____ für das hier vorliegende Verfahren unter solidarischer Haftung angemessen gemäss GTar zu entschädigen. In der Begründung führte die Munizipalgemeinde Q_____ diesbezüglich aus, in der Klagedenkschrift vom 8. Januar 2003 sei der unmittelbare Gläubigerschaden geltend gemacht worden. In der Replik werde nun primär der direkte Gesellschaftsschaden, welcher mit dem mittelbaren Gläubigerschaden identisch sei, eingeklagt. Die Munizipalgemeinde Q_____ machte in den Primärbegehren der Replik mithin erstmals den Konkursverschleppungsschaden geltend. Subsidiär wurde immer noch der unmittelbare Schaden, wie in der Klage, geltend gemacht. In ihrer Schlussdenkschrift vom 22. Februar 2012 klagte die Munizipalgemeinde Q_____ nur mehr den mittelbaren Schaden der A_____ ein. Die Subsidiär-

- 31 - begehren gemäss Replik wurden fallen gelassen. Sie stellte daher folgende Rechtsbegehren (S. 1840): 1. Die Beklagten R_____, B_____ und S_____ bezahlen der Munizipalge- meinde Q_____ unter solidarischer Haftung nebst 5% Schadenszins seit 03. Oktober 2000 einen Betrag von Fr. 10'584'391.00, wobei dem Gericht vorbehalten bleibt, für jeden der Beklagten die individuelle Schadenersatzpflicht im Rahmen von Art. 759 Abs. 2 OR festzustellen. 2. R_____, B_____ und S_____ bezahlen unter solidarischer Haftung die Kosten von Verfahren und Entscheid. 3. Der Munizipalgemeinde Q_____ wird zu Lasten von R_____, B_____ und S_____ eine angemessene Parteientschädigung nach GTar unter solidari- scher Haftung zugesprochen. 4. R_____, B_____ und S_____ bezahlen unter solidarischer Haftung der Munizipalgemeinde Q_____ eine angemessene Parteientschädigung.

E. 8.5

Die Beklagten hatten bereits im erstinstanzlichen Verfahren die Einrede der Ver- jähung erhoben und im Rechtsmittelverfahren wiederholen sie sie nochmals. Der Anspruch auf Schadenersatz gegen die verantwortlichen Personen, die als Organe der Gesellschaft amtierten, verjährt in fünf Jahren vom Tage an, an dem der Geschädig- te Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jeden- falls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an ge- rechnet (Art. 760 OR). Diese Bestimmung ist seinerzeit unverändert ins Aktienrecht von 1991 übernommen worden (Gericke/Waller, a.a.O., N. 1 zu Art. 760 OR). Das Gesetz unterscheidet eine relative (fünfjährige) und eine absolute (zehnjährige) Verjährungsfrist. Beiden können unterbrochen werden (BGE 112 II 231 E. 3e/aa). Die Verjährungsfristen gemäss Art. 760 OR gelten sowohl für Ansprüche aus unmittelbarer wie auch für diejenigen aus mittelbarer Schädigung. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Zeitpunkt der Schadensrealisierung hinsichtlich dieser beiden Schadensarten nicht identisch ist, da ein unmittelbarer Schaden unabhängig von demjenigen der Gesell- schaft entsteht, während ein mittelbarer Schaden erst im Zeitpunkt der Zahlungsunfä- higkeit der Gesellschaft eintritt (Bundesgerichtsurteil 4C.142/2004 vom 4. Oktober 2004 E. 5.1).

E. 8.5.1

Die zehnjährige absolute Verjährungsfrist beginnt mit der schädigenden Hand- lung. Bei fortgesetzter Handlung bzw. Unterlassung beginnt die Verjährung erst mit Abschluss der fortgesetzten Handlung bzw. Unterlassung, ggf. also erst mit der Kon- kurseröffnung. Liegt die schädigende Handlung jedoch zurück und ist sie abgeschlos- sen, so beginnt die zehnjährige Handlung zu laufen. Wird der Konkurs mehr als zehn Jahre nach dieser Handlung eröffnet, so ist die Klage verjährt, auch wenn die fünfjähri- ge Frist noch läuft (Gericke/Waller, a.a.O., N. 4 zu Art. 760 OR).

- 32 -

E. 8.5.2

Die relative Verjährungsfrist beginnt mit der ausreichenden Kenntnis des Scha- dens und der Ersatzpflichtigen. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass das Ausmass des Schadens soweit feststeht, dass eine hinreichend substantiierte Klage formuliert werden kann (BGE 112 II 118 E. 4, 111 II 55 E. 3a, 109 II 433 E. 2). In Bezug auf den Anspruch der Gläubiger aus mittelbarer Schädigung hat die Praxis präzisiert, dass die Frist für die Konkursverwaltung mit ihrer Bestellung zu laufen beginne, für die Gläubi- ger jedoch erst mit der Auflage des Kollokationsplans und des Inventars zur Einsicht (BGE 136 III 322 E.

4.4, 122 III 195 E. 9c). Für die Forderung des Abtretungsgläubigers kann die relative Verjährungsfrist nicht einsetzen, bevor der Konkurs über die Gesellschaft eröffnet wurde, da die Forderung der Gläubigersamtheit erst ab diesem Zeitpunkt einklagbar ist (Gericke/Waller, a.a.O., N. 5 zu Art. 760 OR mit Hinweisen).

E. 8.6

Zeigt die letzte Jahresbilanz der Gesellschaft, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 rev. OR) Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, so muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht die Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten (Art. 725 Abs. 2 rev. OR). Dabei ist der Überschuldungsgrad gestützt auf die Liquidationswerte zu ermitteln (BundesgerichtsUrteil 4A_462/2009 vom 16. März 2010 E. 3.2.1). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in seinem Urteil 4A_84/2013 vom 7. August 2013 in Erwägung

E. 8.7

Stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die A_____ erstmals überschuldet war und der Verwaltungsrat unter dem Präsidenten R_____ bei pflichtgemässem Handeln somit den Richter hätte benachrichtigen müssen. Um diesen Zeitpunkt zu ermitteln, wurde im erstinstanzlichen Verfahren eine erste Expertise in Auftrag gegeben.

E. 8.7.1

Der erste Experte RR_____, dipl. Wirtschaftsexperte, der zudem einen Fachmann für die Bewertung der Quellen in der Person von SS_____ beizog, kam in seiner Expertise vom 15. Dezember 2008 zum Schluss, dass am 31. Dezember

- 33 - 1993 die erstmalige offensichtliche Überschuldung der A_____ sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten vorlag und dass die damaligen Gesellschaftsorgane die Bilanz der A_____ spätestens am 15. Juni 1994 (Soll-Konkurszeitpunkt) beim Richter hätten deponieren müssen. Die Revisionsstelle hatte ihren Bericht am 15. April 1994 erstellt. Der damalige Verwaltungsrat resp. die Revisionsstelle hätten die Bilanz der A_____ per 31. Dezember 1993 unter Wahrung einer Frist von 60 Tagen bis spätestens am 15. Juni 1996 (15. April 1994 plus 60 Tage) beim Gericht deponieren müssen (Exp. Beilage 1, S. 25). Die Überschuldung zu Fortführungswerten berechnete er auf Fr. 11'823'621.-- (Exp. S. 19). Die offensichtliche Überschuldung zu Liquidationszwecken belief sich per 15. Juni 1994 (Bilanzstichtag: 31. Dezember 1993) gemäss seiner Berechnung auf Fr. 7'980'039.-- (Exp. S. 24). Der Experte hielt in seinem Gutachten fest, dass selbst wenn man zum Überschuldungsbetrag zu Liquidations- resp. Veräusserungswerten von Fr. 7'980'039.-- zusätzlich noch die (kaum vertretbaren) energetischen Werte der Quellen im Betrag von Fr. 5'029'491.-- (Gutachten SS_____, Kap. 6.4.7, Tabelle 16) berücksichtigen würde, so würde per 31. Dezember 1993 nach wie vor eine Überschuldung der A_____ zu Liquidationswerten im Betrage von Fr. 2'950'568.-- (Fr. 7'980'039.-- ./ Fr. 5'029'491.--) resultieren (Exp. S. 25).

E. 8.7.2

Auf Verlangen der Parteien wurde TT _____, ebenfalls dipl. Wirtschaftsprüfer, mit der Erstellung einer Oberexpertise beauftragt. Vorgängig wurden noch eine Schätzung der Liegenschaften der A _____ bei UU _____ und eine Schätzung der Quellen bei VV _____ in Auftrag gegeben. Diese Schätzungen wurden dem Oberexperten zusammen mit der Expertise SS _____ zugestellt. Selbstverständlich stand ihm auch die Erstexpertise für die Verfassung seines Gutachtens zur Verfügung. Am 8. September 2011 reichte der Oberexperte dann sein Gutachten ein. Dieser kommt - im Gegensatz zum Erstexperten - zum Schluss, dass die A _____ offensichtlich bei Bilanzerrichtung am 31. Dezember 1995 (Bilanzstichtag), mithin per 17. April 1996 überschuldet war (S. 1770). Der Oberexperte vertritt die Meinung, dass der negative Ertragswert für das Hotel NN _____ nicht in die Wertberechnungen einfließen darf, sondern dass die Betriebseinheit Hotel NN _____ mit dem seinerzeitigen Verkehrs- resp. Liquidationswert in die Berechnung miteinzubeziehen ist (S. 1773). Aufgrund der Expertise UU _____ setzte der Oberexperte für diese Betriebseinheit einen Liquidationswert von Fr. 10 Millionen ein, statt der Fr. 4 Millionen wie der Erstexperte. Den Betriebseinheiten kommen daher für die Jahre 1992 bis 1996 wesentlich höhere Werte zu, als die, die der Erstexperte berechnete (Vgl. Tabelle

- 34 - B15.3 S. 1774). Zudem setzte der Oberexperte auch noch die Forderung von Fr. 2.4 Millionen gegenüber EE _____ / Gemeinde Q _____ zum vollen Wert am 31. Dezember 1995 ein, da zu diesem Zeitpunkt nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Forderung im Jahre 2000 nicht mehr werthaltig war. Der Oberexperte stellte daher in den Jahren 1992 - 1996 wesentlich tiefere Überbewertungen für die Jahre 1993, 1995 und 1996 fest und für die Jahre 1992 und 1994 sogar stille Reserven (S. 1774). Per 31. Dezember 1995 berechnete der Oberexperte eine Überschuldung der A _____ zu Fortführungswerten im Umfange von 8.7 Millionen Franken. Er führt dann an, dass er keine stillen Reserven auf den Quellen berücksichtigt habe. Dass aber selbst bei voller Berücksichtigung der Werte aus der Expertise VV _____ die Überschuldung per 31. Dezember 1995 zu Fortführungswerten offensichtlich gewesen wäre (S. 1779). Der Verwaltungsrat hätte mithin spätestens im Frühjahr 1996 eine Zwischenbilanz zu Liquidationswerten erstellen müssen und diese hätte gezeigt, dass die A _____ auch zu Liquidationswerten per 31. Dezember 1995 (Bilanzstichtag) resp. per 17. April 1996 mit Fr. 1'099'774.-- offensichtlich überschuldet war (S. 1780). Auch wenn bei den Quellen ein Wert von Fr. 184'198.-- eingesetzt worden wäre, wäre die Überschuldung offensichtlich gewesen (S. 1780). Würde man für die Quellen den Wert von Fr. 184'198.-- gemäss Expertise VV _____ einsetzen, ergäbe sich eine Überschuldung zu Liquidationswerten von Fr. 946'546.-- (Fr. 40'813'902.-- ./ Fr. 39'867'356.--).

E. 8.7.3

Der Oberexperte hat einschlägig dargelegt, weshalb er zu einer ersten offensichtlichen Überschuldung der A _____ per 17. April 1996 (Bilanzstichtag 31. Dezember 1995) kam und weshalb er von den Überlegungen des Erstexperten abkam. Diese Überlegungen sind nachvollziehbar und beruhen auf umfassenden Unterlagen, insbesondere auch der zusätzlich durchgeführten Expertise UU _____. Die Oberexpertise ist schlüssig und es bestehen keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit. Es besteht mithin für das Kantonsgericht kein Grund, nicht auf diese gerichtliche Oberexpertise bezüglich der erstmaligen offensichtlichen Überschuldung der A _____ per 17. April 1996 (Bilanzstichtag: 31. Dezember 1995) abzustellen. Dementsprechend steht fest, dass die

offensichtliche Überschuldung der A_____ AG am 17. April 1996 eingetreten war. R_____ war langjähriger Verwaltungsratspräsident und Mitglied der diversen Ausschüsse der A_____. Er war unzweifelhaft Organ der A_____ und diejenige - 35 - Person, die das eigentliche Sagen in der Gruppe A_____ und auch bei der A_____ hatte. Die Hauptbuchhaltung der A_____ war ihm zudem direkt unterstellt. Im Zeitpunkt, als R_____ Verwaltungsratspräsident der A_____ war, war er auch als Rechtsanwalt und Notar tätig. Ihm waren daher die gesetzlichen Vorschriften des Aktienrechts und der kaufmännischen Buchführung bestens bekannt und vertraut. Nichts anderes gilt für die anderen Verwaltungsräte, bei denen es sich um versierte Geschäftsleute, ja sogar um Treuhänder handelt. Gemäss Art. 959 aOR sind Betriebsrechnung und Jahresbilanz der Gesellschaft nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten. Bilanzwahrheit ist einer der Grundsätze einer ordnungsgemässen Buchführung, die auf die materielle (inhaltliche) Richtigkeit des Jahresabschlusses abzielt. Gemäss Art. 662a aOR ist die Jahresrechnung nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft möglichst zuverlässig beurteilt werden kann. Welchen Grundsätzen die ordnungsgemässe Rechnungslegung zu folgen hat, wird in Art. 662a Abs. 2 aOR geregelt. Zudem hat die Erfolgsrechnung den Jahresgewinn oder den Jahresverlust aufzuzeigen (Art. 663 Abs. 4 aOR). Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und einer Konzernrechnung zusammensetzt, zu erstellen (Art. 662 Abs. 1 aOR). Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang (Art. 662 Abs. 2 aOR). Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar (Art. 663d aOR). Vorliegend haben die Verwaltungsräte der A_____ unter dem Vorsitz von R_____ wissentlich und willentlich gegen diese Vorschriften verstossen. Sie waren sich nach dem Umbau des Hotel NN_____ über die kritische finanzielle Lage der Gesellschaft im Klaren. Sie stellten Jahr für Jahr fest, dass dieses Hotel massivste Verluste einfuhr. Statt die Generalversammlung darüber ordnungsgemäss zu orientieren und die Folgen für die A_____ in ihrem Bericht wahrheitsgetreu aufzuzeigen, haben die Verwaltungsräte einstimmig beschlossen, die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beschönigen, indem sie insbesondere nur minimalste Abschreibungen vornehmen liessen. Sie waren sich allesamt bewusst, dass eigentlich viel höhere Abschreibungen zu tätigen gewesen wären und trotzdem nahmen sie nur diese minimalsten Abschreibungen vor, um damit die effektive wirtschaftliche und finanzielle

- 36 - Lage der Gesellschaft gegenüber den Aktionären und auch den Gläubigern zu schönigen. Diese beschönigte Situation hielten sie dann jeweils in ihren Berichten zu Händen der Generalversammlung fest. Die Aktionäre und Dritte wurden daher bewusst über den wirklichen Zustand der Gesellschaft getäuscht. Statt vieler sei hier auf das Protokoll des Verwaltungsrates vom 4. April 1995 (S. 141) verwiesen. E_____ hat R_____ persönlich in seinem Bericht vom 3. Mai 1995 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Geschäftsjahr 1994 insgesamt Fr. 3.7 Millionen (statt Fr. 960'000.--) an Abschreibungen hätten getätigt werden müssen, was statt eines Jahresverlustes von Fr. 732'000.-- einen Verlust von Fr. 3.5 Millionen ausmachen würde. Trotz dieses Berichtes

blieb es bei den vom Verwaltungsrat beschlossenen minimalsten Abschreibungen. Dass die Vorgehensweise des Verwaltungsrates bezüglich der unkorrekten Abschreibungen nicht einmalig war, sondern konsequent praktiziert wurde, ergibt sich aus dem bereits zitierten Protokoll des Verwaltungsrates, aber auch aus dem Schreiben von E_____, der bezüglich der nicht korrekt getätigten Abschreibungen von einem starken Nachholbedarf sprach (S. 146), obwohl ihm das genaue Ausmass nicht bekannt war. Trotz der Tatsache, dass über Jahre nur unzureichende Abschreibungen erfolgten und zwangsläufig sehr grosse Korrekturen hätten getätigt werden müssen, fuhr der Verwaltungsrat unter R_____ diesbezüglich immer noch die gleiche Schiene und beschloss an der Verwaltungsratssitzung vom 21. Februar 1996 wiederum nur minimalste Abschreibungen, so dass ein Nettoverlust von rund Fr. 1 Million bis Fr. 1.4 Millionen für das Jahr 1995 resultierte. Hätte der Verwaltungsrat während all den Jahren die Abschreibungen korrekt vornehmen lassen, so hätte er ohne Zweifel die Überschuldung der Gesellschaft per 31. Dezember 1995 feststellen können und auch müssen. Zumindest hätte bei jedem einzelnen Verwaltungsrat eine begründete Besorgnis bezüglich der Überschuldung bestehen müssen, so dass der Verwaltungsrat die Erstellung einer Zwischenbilanz hätte in Auftrag geben müssen. Aus dieser Zwischenbilanz wäre dann die Überschuldung gemäss Art. 725 Abs. 2 OR ersichtlich geworden, wie dies der Oberexperte auch festgestellt hat, und der Verwaltungsrat wäre verpflichtet gewesen, den Richter zu benachrichtigen. R_____ wurde zudem von E_____, dem ja nicht das ganze Ausmass der unzureichenden Abschreibungen bekannt war, der aber aufgrund der bescheidenen Ergebnisse der Gesellschaft von einem grossen Nachholbedarf sprach, ausdrücklich auf die Problematik mit einem eventuellen Verkauf des Hotels NN_____ aufmerksam gemacht. Er gab nämlich an, dass bei einem Verkauf des Hotels

- 37 - NN_____ für Fr. 10 Mio. - also mit einem Verlust von Fr. 5 Mio. - die am 31. Dezember 1994 ausgewiesenen eigenen Mittel von Fr. 12'800'000.-- auf Fr. 7'800'000.-- zurückfallen würden und hielt dann fest: "Um durch den dadurch entstehenden Buchverlust den Gang zum Richter zu vermeiden, müssten meines Erachtens die Guthaben der Gemeinde und der Burgerschaft in den zweiten Rang zurückversetzt werden (Art. 725 OR)". Nicht nur R_____, sondern auch die anderen Verwaltungsräte waren sich der Konsequenzen eines Verkaufes des Hotels NN_____ ganz genau bewusst, da ihnen allen der Bericht E_____ zugestellt und in einer Verwaltungsratssitzung besprochen worden war, als der Verwaltungsrat Ende 1995 beschloss, eben dieses Hotel NN_____ genau für Fr. 10 Mio. zu verkaufen. Dieses Rechtsgeschäft sollte ursprünglich noch im Jahr 1995 über die Bühne gehen, was jedoch nicht so zeitnah geschehen konnte, so dass der Verkauf schlussendlich rückwirkend per 1. Januar 1996 realisiert wurde. Da es nie zur Debatte stand, die Guthaben der Munizipal- und der Bürgergemeinde im Rang zurückzusetzen, musste der Verwaltungsrat, erst recht nach dem Vorliegen des Berichtes von E_____ und den jahrelangen unkorrekten Abschreibungen, zumindest begründete Besorgnis bezüglich einer Überschuldung der Gesellschaft haben. Er hätte eine Zwischenbilanz erstellen lassen müssen, die dann ohne Zweifel die Überschuldung der Gesellschaft festgestellt hätte.

E. 8.8

Da bei der offensichtlichen Überschuldung der Gesellschaft per Bilanztag 31. Dezember 1995 der Verwaltungsrat daher eine Zwischenbilanz in Auftrag hätte geben müssen, die zwangsläufig die Überschuldung an den Tag gebracht hätte, so müssen sich die

Verwaltungsräte den Vorwurf gefallen lassen, dass die Munizipalgemeinde Q_____ der A_____ im Jahre 1996 und 1997 keine Kredite in der Höhe von Fr. 3'439'000.-- gewährt hätte, wenn diese um den wirklichen wirtschaftlichen Zustand, nämlich die Überschuldung der A_____, gewusst hätte. Durch die Gewährung dieser Kredite wurde das Vermögen der Munizipalgemeinde um die Höhe der gewährte Kredite vermindert, was dem unmittelbaren Schaden der Munizipalgemeinde Q_____ entspricht.

E. 8.9

Der unmittelbare Schaden für die Munizipalgemeinde Q_____ trat für die gewährten Kredite unmittelbar mit Auszahlung derselben in den Jahren 1996 und 1997 ein. Da der Anspruch auf Schadenersatz gegen die verantwortlichen Personen mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet, verjährt,

- 38 - war die absolute Verjährung bei Einleitung und Geltendmachung dieses unmittelbaren Schaden mittels Klage vom 8. Januar 2003 nicht eingetreten. Die relative Verjährungsfrist beginnt mit der ausreichenden Kenntnis des Schadens und der Ersatzpflichtigen. Die Munizipalgemeinde Q_____ hat ihre Forderung im Konkurs der A_____, der am 3. Oktober 2000 eröffnet wurde, eingereicht. Im Zeitpunkt der Konkurseröffnung wusste sie jedoch noch nicht, wie hoch ihr Schaden sein würde. Mit der Ausstellung der Verlustscheine am 3. Juli 2002 kannte sie den genauen Schaden. Selbst wenn man aber von der Konkurseröffnung als fristauslösendes Element für den Beginn der relativen Verjährungsfrist ausgehen würde, wäre die relative Verjährungsfrist bei Klageeinreichung am 8. Januar 2003 nicht abgelaufen gewesen. Dies gilt erst recht, wenn die relative Verjährungsfrist am 3. Juli 2002 zu laufen begonnen hätte. Mithin war auch die relative Verjährung betreffend den mittels Klage vom 3. Januar 2003 geltend gemachten unmittelbaren Schaden von Fr. 3'439'000.-- nicht eingetreten.

E. 9

Art. 135 Ziff. 2 OR, welcher die Gründe für eine Unterbrechung der Verjährung regelt, wurde mit dem Inkrafttreten der ZPO per 1. Januar 2011 revidiert. In seiner alten Fassung galt die Verjährung als unterbrochen „durch Schuldbetreibung, durch Klage oder Einrede vor einem Gerichte oder Schiedsgerichte sowie durch Eingabe im Konkurs und Ladung zu einem amtlichen Sühneversuch“; neu wird die Verjährung unterbrochen „durch Schuldbetreibung, durch Schlichtungsgesuch, durch Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht sowie durch Eingabe im Konkurs“. Inhaltlich hat die Rechtslage durch die Neuformulierung von Art. 135 Ziff. 2 OR als Folge des Inkrafttretens der Schweizerischen ZPO im Vergleich zur vormaligen kantonalen Regelung (Art. 111 ZPO-VS; ZWR 1991 S. 362 E. 3d und S. 390 E. 4d, 1996 S. 217 f. E. 1b) keine grundsätzliche Änderung erfahren. Mit der Unterbrechung der Verjährung beginnt diese von neuem (Art. 137 Abs. 1 OR). Bei gerichtlicher Geltendmachung lief sie nach altem Recht mit jeder Verfahrenshandlung der Parteien und des Richters von neuem, währenddem sie nunmehr erst mit dem Abschluss des Rechtsstreits vor der befassensten Instanz wieder zu laufen beginnt (Art. 138 Abs. 1 OR in der Fassung vor bzw. nach dem 1. Januar 2011). Wird die Forderung durch Urteil des Richters festgestellt, so ist die neue Verjährungsfrist stets die zehnjährige (Art. 137 Abs. 2 OR). Die Vorinstanz hat nach Einreichung der Klage am 8. Januar 2003 massenhaft Verfahrenshandlungen vorgenommen, so dass bei jeder einzelnen dieser Handlungen die

- 39 - Verjährungsfristen jeweils neu zu laufen begannen. Am 1. Januar 2011 traten die neuen Bestimmungen in Kraft. Die Bestimmungen für Verjährungen, welche neu eingeführt werden, gelten auch für Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen entstanden und fällig geworden sind. Sie gelten für die vorgenannten Ansprüche ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, d.h. ab dem 1. Januar 2011 (Art. 49 Abs. 3 SchlT ZGB; Däppen, Basler Kommentar, 6. A., 2015, N. 5 Vor Art. 127-142 OR, mit Verweisen). Solange die Munizipalgemeinde Q_____ im erstinstanzlichen Verfahren ihre Begehren bezüglich des bei ihr unmittelbar eingetreten Schadens aufrecht erhalten hat, war die Verjährung nach dem Obgesagten nicht eingetreten. Nachdem die Munizipalgemeinde Q_____ ihre Rechtsbegehren bezüglich des unmittelbaren Schadens fallen gelassen hatte, hatte der erstinstanzliche Richter sich damit nicht mehr zu befassen und dieses Begehren steht auch im Rechtsmittelverfahren nicht zur Debatte. Die Frage, ob die Verjährung bezüglich des unmittelbaren Schadens der Munizipalgemeinde Q_____ eingetreten ist, kann daher offen bleiben.

E. 10

Mit Einreichung der Replik am 10. Oktober 2006 machte die Munizipalgemeinde Q_____ erstmals die Schadenersatzansprüche der Gesellschaft, die ihr von der Konkursmasse abgetreten worden waren, mithin ihren mittelbaren Schaden, geltend. Die Vorinstanz hat sich bezüglich dieses geltend gemachten Schadens eingehend mit der Frage der Aktivlegitimation der Munizipalgemeinde Q_____ befasst und diese zu Recht bejaht (E. III). Auf diese Ausführungen kann verwiesen werden. Auch für den sogenannten Konkursverschleppungsschaden gelten die Verjährungsfristen, die relative fünfjährige und die absolute zehnjährige gemäss Art. 760 OR, wie für Ansprüche aus unmittelbarer Schädigung. Dabei gilt es zu beachten, dass der mittelbare Schaden erst im Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt (Bundesgerichtsurteil 4C.142/2004 vom 4. Oktober 2004 E. 5.1).

E. 10.1

Der gesamte Schaden der Gläubiger, den gemäss Art. 757 Abs. 1 aOR in erster Linie die Konkursverwaltung einzuklagen berechtigt ist, besteht in der unfreiwilligen Vermögenseinbusse, welche die konkursite Gesellschaft durch die pflichtwidrigen Handlungen ihrer Organe erlitten hat. Dieser Schaden ist Gegenstand des Prozesses der Konkursverwaltung bzw. der Abtretungsgläubiger gegen die verantwortlichen Organe der Konkursitin. Besteht nun der Schaden - wie hier insbesondere behauptet - in der Vergrößerung der Verschuldung der Konkursitin, die durch eine verspätete Konkursklärung entstanden ist, so ist die tatsächlich eingetretene Überschuldung der

- 40 - Konkursitin mit jener zu vergleichen, die bei einem Konkurs zum früheren Zeitpunkt bestanden hätte (BGE 132 III 342 E. 2.3.3). Der Schaden, der durch eine verzögerte Konkursöffnung entstanden ist, kann bundesrechtskonform in der Weise festgestellt werden, dass der aus den Buchhaltungsunterlagen ersichtliche Saldo im Zeitpunkt der Verletzung der Benachrichtigungspflicht mit dem höheren Verlust im Zeitpunkt der tatsächlich erfolgten Konkursöffnung verglichen wird (Bundesgerichtsurteil 4C.263/2004 vom 23. Mai 2005 E. 3). Dabei ist der Überschuldungsgrad gestützt auf die Liquidationswerte zu ermitteln (Bundesgerichtsurteil 4A_462/2009 vom 16. März 2010 E. 3.2.1). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht in seinem Urteil 4A_84/2013 bestätigt. Kann die exakte Schadensumme nicht nachgewiesen werden, hat der Richter diese nach freiem

Ermessen mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen (Bundesgerichtsurteil 4A_84/2013 vom 7. August 2013 E. 2.1).

E. 10.2

Vorliegend kann festgehalten werden, dass der Verwaltungsrat der A_____ unter dem Präsidenten R_____ es Ende 1995, anfangs 1996 unterlassen hat, eine Zwischenbilanz erstellen zu lassen, die zwangsläufig eine Überschuldung der Gesellschaft zu Tage gebracht hätte und es somit Pflicht der Verwaltungsräte gewesen wäre, den Richter zu benachrichtigen. Der Oberexperte, dessen Meinung sich das Kantonsgericht angeschlossen hat, bestimmt den Zeitpunkt der ersten offensichtlichen Überschuldung auf den 17. April 1996, dem Zeitpunkt der Bilanzerrichtung per 31. Dezember 1995. Mithin begann die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren am 17. April 1996 zu laufen. Im Zeitpunkt der Einreichung der Konkursverschleppungsklage am 8. Januar 2003 war die absolute Verjährung nicht eingetreten. Es gilt nun aber zu beachten, dass die Munizipalgemeinde Q_____ am 8. Januar 2003 nicht diesen mittelbaren Schaden eingeklagt hat, sondern ihren unmittelbaren. Die verjährungsunterbrechenden Handlungen im Rahmen des eingeleiteten Prozesses (Klageeinleitung und Verfahrenshandlungen), andere verjährungsunterbrechende Handlungen wurden nicht behauptet, erfolgten mithin nur bezüglich des eingeklagten unmittelbaren Schadens und nicht auch bezüglich des erst mit der Replik geltend gemachten mittelbaren Schadens. Erste verjährungsunterbrechende Handlung bezüglich des mittelbaren Schadens war somit die Einreichung der Replik am 10. Oktober 2006. Zu diesem Zeitpunkt war aber die absolute Verjährung bereits eingetreten. Daran ändert auch nichts, dass der Bezirksrichter die mit der Replik gemachte Klageausdehnung anlässlich der Vorverhandlungen zugelassen hat, denn wie gesagt, können die

- 41 - bis zur Replik getätigten Verfahrenshandlungen vor erster Instanz nur als verjährungsunterbrechende Handlungen für die Klage, den unmittelbaren Schaden der Munizipalgemeinde Q_____ betreffend, angesehen werden. Sie zeitigen mithin keinerlei Unterbrechungswirkung für die Konkursverschleppungsklage.

E. 10.3

Was die relative Verjährung des Konkursverschleppungsschadens betrifft, so beginnt die Verjährungsfrist mit der ausreichenden Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen. Das Bundesgericht hat in BGE 136 III 322 E. 4.4 festgehalten, dass hinreichende Kenntnis für die aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklage aus mittelbarer Schädigung nach Lehre und Rechtsprechung regelmässig gegeben sei, wenn der Kollokationsplan und das Inventar zur Einsicht aufgelegt worden sind (BGE 122 III 195 E. 9c; BGE 111 II 164 E. 1a; je mit Hinweisen). Aufgrund besonderer Umstände kann der Geschädigte im Einzelfall die nötige Kenntnis jedoch auch schon früher erlangen (BGE 116 II 158 E. 4a). Keinesfalls aber kann die fünfjährige (relative) Verjährung für die Verantwortlichkeitsansprüche der Gesamtheit der Gläubiger, welche einem Gesellschaftsgläubiger nach 260 SchKG abgetreten wurden, einsetzen, bevor über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wurde (BGE 122 III 195 E. 9c mit Hinweisen), denn die Forderung der Gesamtheit der Gläubiger ist nicht einklagbar, bevor über die Gesellschaft der Konkurs eröffnet wurde. Der Konkurs der A_____ wurde im summarischen Verfahren durchgeführt. Das Inventar ist zusammen mit dem Kollokationsplan zu publizieren (Art. 231 Abs. 3 Ziffer 3 SchKG). Der

Kollokationsplan wurde verschiedentlich abgeändert. Die letztmalige Abänderung des Kollokationsplanes erfolgte am 25. Mai 2001 und die 20-tägige Anfechtungsfrist endete am 14. Juni 2001. Die Rechtskraftbestätigung trägt das Datum vom

E. 15

Juni 2001. Spätestens an diesem Datum bestand gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung hinreichend Kenntnis für die Geltendmachung einer aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage aus mittelbarer Schädigung. Die relative 5-jährige Verjährungsfrist begann mithin am 15. Juni 2001 zu laufen und endete am 15. Juni 2006. Da, wie festgehalten, die verjährungsunterbrechenden Handlungen (Klageeinleitung und Verfahrenshandlungen) im Verfahren betreffend die Geltendmachung des unmittelbaren Schadens keine verjährungsunterbrechende Wirkung im Verantwortlichkeitsprozess bezüglich des mittelbaren Schadens zeitigen, war auch die relative Verjährung bei Einreichung der Replik am 10. Oktober 2006 eingetreten.

- 42 - 11. Somit ist die Berufung in Bezug auf die Verantwortlichkeitsklage gegen R_____ infolge eingetretener Verjährung abzuweisen. 12. Für den Fall der Abweisung der Berufung in der Sache hat die Munizipalgemeinde Q_____ nachfolgende Sekundärbegehren gestellt: 1. Der Beklagte R_____ als Klage-Aufforderer hat einen Teil der Gerichtskosten zu tragen. 2. Den Beklagten S_____ und B_____ wird zu Lasten der Munizipalgemeinde Q_____ eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen. 12.1 Die Berufungsklägerin beanstandet, dass ihr die (restlichen) erstinstanzlichen Kosten allein auferlegt wurden. Da R_____ mit Klage vom 10. März 2006 die Verwaltungsräte U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ und Z_____ zur Teilnahme am Prozess aufgefordert habe, die Klageaufforderung durch das Gericht gutgeheissen und das Gericht schliesslich mit Urteil vom 22. März 2012 die Klage von R_____ gegen die zur Teilnahme am Prozess aufgeforderten Verwaltungsräte abgewiesen habe, habe der Bezirksrichter in Verletzung von Art. 252 Abs. 1 ZPO/VS zu Unrecht alle Kosten der Munizipalgemeinde Q_____ auferlegt. Richtigerweise hätte R_____ als unterliegender Partei (Klägerpartei im Regressprozess) zumindest ein Teil der Kosten auferlegt werden müssen. 12.2 Mit der Streitverkündungsklage wird gegen einen Dritten direkt eine Klage für den Fall erhoben, dass man im Hauptprozess unterliegen sollte. Die dritte Partei wird damit in das Prozessverfahren gezwungen; diese kann sich nicht mehr wie die bloss streitbefundene Partei entscheiden, ob und wie sie sich am Prozess beteiligen will. Regressansprüche sind dabei im weiten Sinne zu verstehen: Gemeint sind Ansprüche, welche für den Fall des Unterliegens entstehen (Frei, Basler Kommentar, 2. A., 2013, N. 1 zu Art. 81 ZPO). Auch wenn es bei der Streitverkündungsklage zu einem Mehrparteienprozess kommt, bleiben die beiden Prozessverhältnisse zwischen den Parteien im Hauptprozess und denjenigen des Streitverkündungsprozesses materiell, d.h. anspruchsmässig, getrennte Prozessverhältnisse. Der Streitverkündungsprozess erfolgt damit materiell als zweiter selbstständiger Prozess. Dieser wird hingegen formell in demselben Verfahren wie der Hauptprozess geführt (Frei, a.a.O., N. 45 zu Art. 81 ZPO). Dieses Institut der Streitverkündung kannte bereits die Walliser Zivilprozessordnung und zwar als Aufforderung zur Teilnahme am Prozess (appel en cause, Art. 53 ff. ZPO/VS). Die Aufgeforderten wurden bei Zulassung der Aufforderung durch den Richter Prozesspartei (Art. 56 ZPO/VS). Durch den appel en cause werden nicht zwei Prozessverhältnisse vereint, sondern er bewirkt ein Mehrparteienverfahren (ZWR

- 43 - 2001 S. 251 f., 2000 S. 235). Dies hat zur Folge, dass das Gericht in einem Entscheid sämtliche Forderungen beurteilt. Es geht dabei von einem einzigen Tatsachenkomplex aus. Es wird nur eine einzige Gerichtsgebühr verlangt, was jedoch nicht für die Parteientschädigungen gilt. Bei der Kostenauflegung ist zu berücksichtigen, dass ein Mehrparteienverfahren stattfand, welches auf dem gleichen Tatsachenkomplex beruht (Ducrot, *le droit judiciaire privé valaisan*, 2000, S. 164). Gemäss demselben Autoren hat der Walliser Gesetzgeber zu Unrecht in Art. 257 ZPO/VS anlässlich der zweiten Lesung die Möglichkeit eingeführt, dem Beklagten (im Streitverkündungsprozess) die Prozesskosten ganz oder teilweise aufzuerlegen, die der Streitverkündungskläger im Hauptprozess zu tragen hat (Ducrot, a.a.O., S. 166). 12.2.1 Wer eine Klage zurückzieht, hat grundsätzlich sämtliche Kosten zu tragen (Art. 269 Abs. 1 ZPO/VS). Vorliegend hat R_____ mit Einreichung der Schlussdenkschrift vor erster Instanz lediglich Begehren bezüglich der gegen ihn gerichteten Verantwortlichkeitsklage gestellt. Rechtsbegehren gegen die von ihm in den Prozess Aufgeforderten stellte er keine mehr, was einen Rückzug der Klage gegen diese Personen darstellt. Mithin hat R_____ die Gerichtskosten der Regressklage (Art. 269 Abs. 1 ZPO/VS) und den von ihm ins Recht Gefassten eine Parteientschädigung zu bezahlen, da die Verurteilung zu den Kosten ebenfalls die Bezahlung einer Parteientschädigung bewirkt (Art. 260 Abs. 1 ZPO/VS). Der Bezirksrichter hat für das erstinstanzliche Verfahren lediglich eine Gerichtsgebühr berechnet und hat - was die erstinstanzlichen Gerichtskosten betrifft - die noch verbleibenden Auslagen des Gerichtes, nach Abzug derjenigen, die infolge des Rückzuges der Verantwortlichkeitsklage gegen C_____ der Gemeinde Q_____ und C_____ auferlegt wurden, mit Fr. 119'374.85 beziffert. Die verbleibende Gerichtsgebühr bezifferte er auf Fr. 58'000.--, so dass sich die restlichen Gerichtskosten erster Instanz auf Fr. 177'374.85 belaufen. Diese Höhe dieser Beträge wurde nicht beanstandet und das Kantonsgericht hat keine Veranlassung dieselben abzuändern, zumal sie dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 entsprechen. Vorliegend kann festgehalten werden, dass die Streitverkündungsklage eigentlich keine Mehrkosten für das Gericht verursacht hat und sich der Mehraufwand zufolge des Mehrparteienverfahrens in Grenzen hielt.

- 44 - Die Hauptauslagen des Gerichtes bestehen aus den Kosten der Gutachten (Fr. 166'345.05 + Fr. 69'377.60). Die übrigen Auslagen machen gerade einmal Fr. 2'522.50 aus, total betragen die Auslagen somit Fr. 238'245.15. Ein Grossteil dieser Kosten, nämlich Fr. 118'870.30, wurde zudem bereits infolge Rückzuges der Klage gegen C_____ der Munizipalgemeinde Q_____ und Letzterem auferlegt, was 49% der Kosten entspricht. Die Durchführung der Gutachten war für die Hauptklage notwendig, und was die restlichen Auslagen von Fr. 1'286.50 (51% von Fr. 2'522.50) betrifft, rechtfertigt sich eine Aufteilung derselben nicht. Wie bereits dargetan, kann für das vorliegende Verfahren nur eine Gerichtsgebühr verlangt werden (Ducrot, a.a.O., S.164). Das Mehrparteienverfahren, das zufolge der Einreichung der Streitverkündungsklage durchgeführt werden musste, brachte lediglich einen kleinen Mehraufwand für das Gericht mit sich. Im Verhältnis zur Hauptverantwortlichkeitsklage kann dieser Mehraufwand auf acht Prozent beziffert werden, so dass R_____ Fr. 8'000.-- der erstinstanzlich verlangten Gerichtsgebühr zu bezahlen hat. Die Munizipalgemeinde Q_____ bezahlt ihrerseits Fr. 50'000.-- der restlichen Gerichtsgebühr. Die Munizipalgemeinde Q_____ hat demnach Fr. 169'374.85 und R_____ Fr. 8'000.-- zu bezahlen. Nach Abzug der geleisteten Kostenvorschüsse der Parteien von Fr. 107'564.85 (Munizipalgemeinde Fr. 60'564.85,

S _____ Fr. 10'000.--. B _____ und Kons. Fr. 37'000.--), bezahlt die
Munizipalgemeinde Q _____ dem Gericht den Restbetrag von Fr. 61'810.-- und
erstattet S _____ Fr. 10'000.-- sowie B _____ und Kons. Fr. 37'000.-- für
geleistete Vorschüsse. Nach Verrechnung mit dem von ihm bereits bezahlten
Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- bezahlt R _____ dem Bezirksgericht Fr. 6'000.--.
12.2.2 Die Munizipalgemeinde Q _____ beanstandet, dass sie die Parteientschä- digung
an U _____, V _____, W _____, X _____, Y _____ und Z _____
zu bezahlen habe, obwohl diese von R _____ ins Recht gefasst wor- den seien und
verlangt, dass deren Parteientschädigung durch R _____ zu bezah- len sei, zu Recht.
Die Verurteilung zu den Kosten bewirkt ebenfalls die Verurteilung zur Parteientschädigung
(Art. 260 Abs. 1 ZPO/VS). R _____ schuldet demnach den von ihm ins Recht gefassten
U _____, V _____, W _____, X _____, Y _____ und Z _____
eine Parteientschädigung. Die Parteientschädigung umfasst die Entschädigung an die
berechtigte Partei und den Ersatz ihrer Anwaltskosten. Sie deckt grundsätzlich die durch
den Rechtsstreit verur-

- 45 - sachten notwendigen Kosten. Das Anwaltshonorar richtet sich in der Regel nach dem
Streitwert (Art. 26 Abs. 2 GTar) sowie nach der Natur und Bedeutung des Falls, der
Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit und der finan-
ziellen Situation der Partei (Art. 26 Abs. 1 GTar). Der Entscheid, der die Parteientschä-
digung festsetzt, hat keinen Einfluss auf das interne Verhältnis zwischen Rechtsbei- stand
und Klient (Art. 4 Abs. 1 GTar). In casu sahen sich die Streitverkündungsbeklagten mit
einer Regressforderung von Fr. 3'439'000.-- konfrontiert, allerdings nur für den Fall, dass
R _____ zur Verant- wortung für seine Tätigkeit als Verwaltungsrat der A _____
gezogen werden könn- te. Vorliegend kann die Parteientschädigung nicht allein aufgrund
des Streitwertes festgelegt werden. Zum einen vertrat Rechtsanwalt L _____ sieben
Personen, sechs davon sahen sich mit der Regressklage konfrontiert und eine war Beklagte
im Hauptverantwortlichkeitsprozess. Obwohl die von Rechtsanwalt L _____ Vertre-
ten verschiedene Stellungen im vorliegenden Mehrparteienverfahren hatten, führten sie
dieselben Argumente ins Feld, weshalb sie nicht zur Verantwortung gezogen wer- den
können. Sie behaupteten, sie seien von R _____ nicht bzw. nicht genügend über die
wirkliche finanzielle Situation der A _____ orientiert worden. Der Verwal-
tungsratspräsident hätte im Alleingang entschieden und sie vor vollendete Tatsachen
gestellt. Sie seien daher auch über das Kreditverfahren nie eingehend informiert gewe- sen.
Ihnen seien jeweils nur vorgefertigte Lösungen vorgelegt worden. Zudem sei ihnen z.B. der
Bericht von E _____ nie zur Kenntnis gebracht worden, so dass sie kein genaues Bild
von der wirtschaftlichen Situation der A _____ hatten. Zudem wurde behauptet, dass
die A _____ nicht überschuldet gewesen sei. Die Tatsache, dass Rechtsanwalt
L _____ auch B _____ vertrat, führte dazu, dass die für diesen vorgebrachten
Argumente auch von den übrigen Streitverkün- dungsbeklagten übernommen werden
konnten. Natürlich gab es für Rechtsanwalt L _____ einen Mehraufwand, musste er
sich doch jeweils mit allen Mandanten besprechen, ihnen jeweils die Rechtslage erklären
und die notwendigen Eingaben, die in zusätzlichen Exemplaren erstellt werden mussten,
besprechen. Gegenüber der Ar- beit, die er für B _____ im Hauptverfahren leistete, war
es jedoch immer nur eine Zusatzarbeit, konnte er von der Arbeit im Hauptverfahren jeweils
im Regressprozess ebenfalls profitieren. Bei der Bemessung der Parteientschädigung gilt es
auch die Mög- lichkeit zu berücksichtigen, dass die Parteien bzw. deren Vertreter nach Treu
und Glauben gehalten sind, Möglichkeiten zur Arbeitsteilung und zu Vereinfachungen aus-

zunützen (BGE 135 III 513 nicht publizierte E. 11.2.2). Dem Kantonsgericht erscheint - 46 - es daher gerechtfertigt, den Streitberufungsbeklagten eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen und diese auf Fr. 20'000.-- festzulegen, welche von R_____ zu bezahlen ist, da dieser seine Klage zurückgezogen hat und die Munizipalgemeinde Q_____ hierfür nicht einzustehen hat. 12.3 Die Munizipalgemeinde Q_____ wendet im Weiteren ein, dass der Bezirks- richter sowohl S_____ und B_____ und Konsorten eine Parteientschädigung von Fr. 140'000.-- zugesprochen hat, obwohl sie das Entschädigungsrisiko nur gegen- über einer Gegenpartei zu tragen habe. Der Bezirksrichter hat die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 140'000.-- festgesetzt. Die Höhe der Parteientschädigung wird von keiner Prozess- partei beanstandet. Das Kantonsgericht hat keine Veranlassung, die Höhe der Partei- entschädigung abzuändern. Die Parteientschädigung umfasst ja die Entschädigung an die berechtigte Partei und ihre Anwaltskosten (Art. 3 GTar). Das Anwaltshonorar richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 26 Abs. 2 GTar) sowie nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Anwalt nützlich aufge- wandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 26 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 10'584'391.-- beträgt der Rahmen für das Anwaltshonorar in Zivilsa- chen grundsätzlich 3.3%, ohne Fr. 140'000.-- zu überschreiten (Art. 32 Abs. 1 GTar). Der vorliegende Zivilfall sprengt jedoch das Mass des Üblichen. Es handelt sich um ein umfangreiches Dossier, in dem es sehr schwierig war, eine präzise Schadenersatzfor- derung einzureichen. Es mussten zudem zwei Expertisen in Auftrag gegeben werden und die Beklagten sahen sich mit einer immer grösser werdenden Forderungsklage konfrontiert. Das Studium der Expertisen erforderte zudem einen grossen Zeitaufwand. Das Mandat war auch wegen des enormen Streitwertes mit einer grossen Verantwor- tung verbunden, das besonderer Sorgfalt bedurfte. Mithin hat der Bezirksrichter zu Recht den Rahmentarif vollständig ausgenutzt und die Parteientschädigung auf Fr. 140'000.-- (inkl. Auslagen und inkl. MwSt.) festgelegt (Art. 28 Abs. 1, Art. 29 GTar). Vor erster Instanz hatte die Munizipalgemeinde Q_____ sowohl S_____ als auch die Verwaltungsräte R_____, C_____ und B_____ eingeklagt. Von Anfang an hat S_____ behauptet, er sei nie Organ der A_____ gewesen, weshalb gegen ihn keine Verantwortlichkeitsklage gemäss Art. 725 OR eingereicht werden könne. Für alle anderen ins Recht Gefassten war deren Organstellung nicht strittig. B_____ und die anderen von R_____ ins Recht gefassten Verwal- tungsräte haben stets behauptet, R_____ hätte die A_____ im Alleingang geführt, es habe sie nicht auf dem Laufenden gehalten und sie hätten infolge fehlender

- 47 - Informationen sich nicht ein genaues Bild über die wirkliche Situation der A_____ machen können. Das Bundesgericht entschied im von der Berufungsklägerin angeführten BGE 122 III 324 E. 7b, der bei einem aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsprozess unterliegende Kläger, der mehrere Beteiligte solidarisch für den Gesamtschaden eingeklagt hat, solle das Prozesskostenrisiko nur gegenüber einer einzigen Gegenpartei tragen. Ausserdem wurde festgehalten, dass bei Zuspruch der Klage die Beklagten die Parteikosten (ex- tern) solidarisch zu tragen haben, unbeschadet der internen Haftungsquoten. In einem Entscheid vom 15. Oktober 1998 (erwähnt in BGE 125 III 138) hat das Bun- desgericht präzisierend festgehalten, dass die in BGE 122 III 324 aufgestellten Grundsätze nicht apodiktisch zu verstehen seien. So wurde ausgeführt, dass die Kos- tenverteilung nach Art. 759 Abs. 2 OR in der Lesart jenes Entscheids nur für das erst-

instanzliche Verfahren zwingend gelte, im Rechtsmittelverfahren aber die allgemeinen kantonalen Prozessvorschriften für die Kostenliquidation Anwendung finden könnten. Der subjektiv-historisch hergeleitete Schutzzweck von Art. 759 Abs. 2 OR entfalle im Rechtsmittelverfahren, da dort die Unsicherheit bezüglich der ins Recht zu fassenden Beteiligten weitgehend ausgeräumt sei. Ausserdem wurde bemerkt, die in der umstrittenen Bestimmung enthaltene bundesrechtliche Verfahrensvorschrift sei nicht dahingehend zu verstehen, dass der erstinstanzliche Richter die Kosten und Entschädigungen ohne jeglichen Ermessensspielraum allen Streitgenossen auferlegen müsse, sondern den Umständen des Einzelfalls durchaus Rechnung tragen dürfe. Im von der Berufungsklägerin ebenfalls genannten BGE 125 III 138 E. 2d hielt das Bundesgericht sodann fest, eine strikte Handhabung des in BGE 122 III 324 für den Fall der Klageabweisung aufgestellten Grundsatzes habe ihre Berechtigung, wenn mehreren beklagten Streitgenossen gegenüber identische Vorwürfe erhoben würden und eine gemeinsame Vertretung nicht ausgeschlossen sei. Es vermöge jedoch in Fällen nicht zu befriedigen, in denen mehrere Beklagte intern in einem Interessenkonflikt stehen würden und einem Anwalt bereits standesrechtlich untersagt sei, alle gemeinsam zu vertreten, weil sie sich gegenseitig belasten würden. Hätte der Kläger unter diesen Umständen nur die Entschädigung für eine einzige Gegenpartei auszurichten, müssten die je einzeln vertretenen, obsiegenden Streitgenossen jedenfalls einen Teil der eigenen Prozesskosten tragen, weil sie nur anteilmässig entschädigt würden und intern eine Kostenteilung zufolge Abweisung der Klage gegen alle nicht möglich wäre. Dies würde im Ergebnis zu einer Art partieller Kausalhaftung der obsiegenden Beklagten für den eigenen Verfahrensaufwand führen, die dem schweizerischen Prozess-

- 48 - rechtsverständnis grundsätzlich fremd sei. Daraus ergebe sich, dass den beklagten Streitgenossen unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf mehrere Parteientschädigungen nicht aberkannt werden dürfe. Davon sei insbesondere auszugehen, wenn sie begründeten Anlass gehabt hätten, sich einzeln oder in Gruppen vertreten zu lassen. Habe jedoch für eine getrennte Vertretung kein objektiv-sachlicher Grund bestanden, sei an dem in BGE 122 III 324 aufgestellten Grundsatz festzuhalten und nur eine einfache Parteientschädigung zu sprechen. An dieser Rechtsprechung hat das Bundesgericht bisher festgehalten (Bundesgerichtsurteil 4A_267/2008 vom 8. Dezember 2008 E. 7.1 mit Hinweisen). Die genannte bundesgerichtliche Rechtsprechung basiert auf der für Verantwortlichkeitsprozesse geltenden Sonderregelung von Art. 759 Abs. 2 OR, die auf dem materiellen Recht gegründet ist. Vorliegend muss festgehalten werden, dass die Verwaltungsräte und auch S_____ durchaus in einem Interessenkonflikt mit R_____ standen, da sie ihm vorwarfen, sie gar nicht oder zumindest ungenügend über die wirkliche finanzielle Situation der A_____ unterrichtet und alles im Alleingang entschieden zu haben, und daher begründeten Anlass hatten, sich nicht vom selben Rechtsanwalt wie R_____ oder von diesem selbst vertreten zu lassen. Stellt sich dann weiter die Frage, ob B_____ und S_____ ihre Interessen nicht durch einen gemeinsamen Rechtsvertreter hätten wahrnehmen können. Dies muss bejaht werden. Der gemeinsame Rechtsvertreter hätte die entscheidenden Argumente für die Abweisung der Verantwortlichkeitsklage gegen S_____ als auch gegen B_____ vortragen können, ohne dass sich dabei die Interessen des einen mit denjenigen des anderen überschneiden oder gar in Widerspruch zueinander gestanden hätten. Der gemeinsame Rechtsvertreter hätte ohne Weiteres sowohl die Argumente von S_____ wie auch jene von B_____ vorbringen können, was zwar mit einem gewissen Mehraufwand

verbunden gewesen wäre, doch sind die Parteien und deren Vertreter nach Treu und Glauben gehalten, Möglichkeiten zur Arbeitsteilung und zu Vereinfachungen auszunützen (BGE 135 III 513 nicht publizierte E. 11.2.2). Es ist daher in Übereinstimmung mit der Munizipalgemeinde Q_____ und gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts davon auszugehen, dass kein objektiv-sachlicher Grund bestanden hat, sich nicht von einem gemeinsamen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Mithin schuldet die Munizipalgemeinde Q_____ S_____ und T_____, als Rechtsnachfolger von B_____ nur eine Parteientschädigung im Betrage von Fr. 140'000.-- und zwar jeweils Fr. 70'000.-- für S_____ und Fr. 70'000.-- für T_____.

- 49 - 13. Die Gerichtskosten werden grundsätzlich sowohl gemäss Art. 252 Abs. 1 ZPO/VS wie auch gemäss Art. 106 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden sie nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. 13.1 Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Gerichtskosten sowohl erster und zweiter Instanz. Was die Kostentragung und die Parteientschädigungen betrifft, sei auf das hievor Erwähnte verwiesen (E. 12) und zusätzlich festgehalten, dass R_____ auf eine Parteientschädigung verzichtet hat, so dass ihm auch keine zugesprochen wird. 13.2 Was die Kosten des Berufungsverfahrens betrifft, so gilt festzuhalten, dass die Munizipalgemeinde Q_____ den mit der Schlussdenkschrift vor erster Instanz eingeklagten Betrag von Fr. 10'584'391.-- (S. 1863) auch in ihrer Berufungsschrift gegen R_____ und B_____ (S. 2018) verlangte. Zusätzlich galt es die Kostenverteilung und die angefochtenen Parteientschädigungen von Fr. 140'000.-- für S_____ und Fr. 140'000.-- für B_____ und Konsorten zu überprüfen. Die Klage gegen S_____ wurde schon erstinstanzlich abgewiesen, diejenige gegen den Rechtsnachfolger von B_____, T_____, und R_____ im Berufungsverfahren und schlussendlich musste auch festgestellt werden, dass die Regressklage zurückgezogen worden war. Bezüglich der Parteientschädigungen und der Kostentragung wurden die Sekundärbegehren der Berufungsklägerin gutgeheissen. 13.3 Was die Höhe der Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) für das Berufungsverfahren betrifft, so richten sie sich nach kantonalen Tarifen (Art. 96 und 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Im Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar); besondere Umstände können eine Verdoppelung der Ansätze oder eine verhältnismässige Kürzung der Gebühr rechtfertigen, Letzteres namentlich wenn wie vorliegend bezüglich der Verjährung bloss eine Teilfrage entschie-

- 50 - den wird (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 1 GTar). Bei einer geldwerten Streitigkeit des Zivilrechts bewegt sie sich bei einem Streitwert von mehr als einer Million Franken zwischen Fr. 27'000.-- und Fr. 100'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar; Fassung laut Dekret über die Anwendung der Bestimmungen über die Ausgaben- und Schuldenbremse im Rahmen des Budgets 2015 vom 16. Dezember 2014). Für das Berufungsverfahren gelten die

gleichen Ansätze; dabei kann ein Reduktions-Koeffizient von 60% berücksichtigt werden (Art. 19 GTar), mit welchem sich der Rahmen auf Fr. 10'800.-- bis Fr. 40'000.-- reduzieren würde. Obwohl im Berufungsverfahren die Verantwortlichkeitsklage gegen S_____ nicht mehr zu beurteilen war, waren verschiedenste Rechtsfragen in einem komplexen Verfahren und umfangreichen Dossier zu beurteilen. Zudem bedurfte es im Rahmen des Berufungsverfahrens diverser Schriftenwechsel, allerdings fand keine mündliche Verhandlung statt. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien eine Gerichtsgebühr von Fr. 40'000.-- für die zu beurteilende Verantwortlichkeitsklage und die Überprüfung der Kostenverteilung sowie der Parteientschädigungen angemessen. Auslagen im Sinne des GTars sind dem Gerichte keine entstanden. Aufgrund des Verfahrensausganges haben die Munizipalgemeinde Q_____ Fr. 38'750.--, S_____ Fr. 500.--, T_____ Fr. 500.-- und U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ sowie Z_____ solidarisch Fr. 250.-- an den Gerichtskosten zu bezahlen. Die Gerichtskosten werden mit dem von der Munizipalgemeinde Q_____ geleisteten Vorschuss von Fr. 40'000.-- vollumfänglich verrechnet, so dass S_____ und T_____ jeweils Fr. 500.-- und U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ sowie Z_____ solidarisch Fr. 250.-- der Berufungsklägerin für den geleisteten Vorschuss zu bezahlen haben. Aufgrund der Abweisung der Hauptbegehren steht R_____ und T_____ eine Parteientschädigung zu, wobei R_____ auf eine solche verzichtet hat. Ihm wird daher auch für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung bezahlt. Zudem steht ihm auch keine Entschädigung im Rahmen der teilweise gewährten unentgeltlichen Rechtspflege zu, da er im Verfahren obsiegt. Was die Sekundärbegehren betrifft, so obsiegt hier die Munizipalgemeinde Q_____, weshalb die unterliegenden S_____, T_____ und die Streitberufungsbeklagten U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ sowie Z_____ ihr eine angemessene Parteientschädigung schulden.

- 51 - Die Parteientschädigung umfasst, wie bereits gesagt, den Ersatz notwendiger Auslagen und die Kosten der berufsmässigen Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit a und b ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistandes für das Berufungsverfahren wird gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a GTar entsprechend der für Fälle vor erster Instanz massgebenden Tabelle in Berücksichtigung eines Reduktionskoeffizienten von 60 Prozent festgesetzt. Innerhalb des vorgesehen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar mit Rücksicht auf die Natur und Bedeutung des Falles, dessen Schwierigkeit und Umfang sowie der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewendeten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 GTar). Im Berufungsverfahren wurden verschiedenste Schriftenwechsel durchgeführt, die zum Teil auch auf den Tod von B_____ zurückzuführen waren. Es fand jedoch keine Verhandlung statt. In Anwendung der obgenannten Kriterien, insbesondere mit Rücksicht auf die Schwierigkeit des Falles und den Arbeitsaufwand der Rechtsvertreter und im Vergleich der Streitwerte der Hauptverantwortlichkeitsklage und der Sekundärbegehren, erachtet das Kantonsgericht nachfolgende Parteientschädigungen für das Berufungsverfahren als gerechtfertigt: - die Munizipalgemeinde Q_____ schuldet T_____ eine reduzierte Parteientschädigung (Obsiegen in der Hauptklage, Unterliegen bezüglich Parteientschädigung) von Fr. 28'000.--; - S_____ schuldet der Munizipalgemeinde Q_____ eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.--, - U_____, V_____, W_____, X_____, Y_____ sowie Z_____ schulden der Munizipalgemeinde eine Parteientschädigung von Fr. 500.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.